

Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

№ 8.

(Nr. 84.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, von dem Wunsche geleitet, die gegenwärtigen postalischen Beziehungen im Hinblick auf die eingetretenen veränderten Verhältnisse neu zu regeln und zugleich umfassende Erleichterungen für den Deutschen Postverkehr herbeizuführen, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren General-Postdirektor Richard v. Philippsborn,
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Postrath Heinrich Stephan
und
Allerhöchstihren Geheimen Postrath Adolf Heldberg;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ministerialrath Michael v. Suttner
und
Allerhöchstihren General-Direktionsrath Joseph Baumann;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und be-
vollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe,
Geheimen Legationsrath Freiherrn Carl v. Spizemberg
und

Allerhöchstihren Postrath August Hofacker;

Bundes-Gesetzbl. 1868.

9

Seine

Ausgegeben zu Berlin den 20. April 1868.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Direktor der Großherzoglichen Verkehrsanstalten,
Geheimen Rath Hermann Zimmer,

welche auf Grund ihrer Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt
haben.

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

Artikel 1.

Anwendung-
keit des Ver-
trages.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages erstrecken sich:

- auf die Briefpost- und Fahrrpostsendungen, welche dem Verkehr der Gebiete zweier oder mehrerer der Hohen vertragschließenden Theile unter einander angehören: Wechselverkehr;
- b) auf die Briefpost- und Fahrrpostsendungen, welche im Verkehr der vertragschließenden Gebiete mit fremden Staaten, oder fremder Staaten unter sich vorkommen, insfern bei diesem Verkehr die Gebiete von mindestens zweien der Hohen Vertragsheilnehmer berührt werden: Durchgangsverkehr.

Der Postverkehr mit dem Kaiserthum Oesterreich und mit dem Großherzogthum Luxemburg wird als zum Wechselverkehr gehörig angesehen.

Die Bestimmungen über den inneren Briefpost- und Fahrrpostverkehr bleiben den einzelnen Vertragsheilnehmern überlassen.

Artikel 2.

Austausch der
Postsenden.

Between den Postverwaltungen der Hohen vertragschließenden Theile soll ein geregelter Austausch der im Wechselverkehr wie im Durchgangsverkehr vor kommenden Briefpost- und Fahrrpostsendungen stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schlanke Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrrpostsendungen Sorge zu tragen. Insbesondere sollen für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten sich darbietenden Routen benutzt werden.

Die Hohen vertragschließenden Theile werden dafür Sorge tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und ähnlicher Transportmittel überall für die Beförderung der Postsendungen thunlichst gesichert werde.

Between welchen Postanstalten und Eisenbahn-Postbüros direkte Brief- oder Frachtkartenschlüsse Behufs des geregelten Austausches der Sendungen zu unterhalten sind, bleibt der nach Maafgabe des veränderlichen Bedürfnisses zu treffenden jedesmaligen Verständigung der beteiligten Postverwaltungen vorbehalten.

Artikel 3.

Transferecht.
Jede Verwaltung ist berechtigt, die Sendungen des Wechselverkehrs über das

das Gebiet einer anderen Verwaltung in geschlossenen Brief- und Fahrpostpäcketen oder Brief- und Fahrpostbeuteln, bei geringerem Umfange des Verkehrs auch stückweise, zu versenden. Dasselbe Recht wird für die Sendungen des Durchgangsverkehrs gegenseitig insofern eingeräumt, als dieselben, nachdem sie vom Auslande eingegangen, oder bevor sie an dasselbe auszuliefern sind, noch über zwischenliegende Gebiete der Vertragsteilnehmer Beförderung zu erhalten haben.

Für den Transit über die Grenzgebiete sind die Bestimmungen des Artikels 54. maßgebend.

Artikel 4.

Die Verwaltungen der Gebiete, über welche die im vorhergehenden Artikel 3. erwähnte Beförderung der Sendungen in geschlossenen Posten oder stückweise stattfindet, haben, soweit es sich lediglich um Briefpostsendungen handelt, eine Gebühr nicht zu beziehen, vielmehr stellen die sämmtlichen Vertragsteilnehmer die Routen ihrer Postgebiete einander für den gedachten Transit unentgeltlich zur Verfügung. Ein Gleiches gilt für den Transit von Briefpostsendungen, welche dem inneren Verkehr eines der Gebiete der Hohen vertragschließenden Theile angehören.

Aufhebung
der Transit-
gebühren.

Sollten jedoch im einzelnen Falle einer Postverwaltung auf ihrem Gebiete lediglich aus der Beförderung der Briefpostsendungen einer anderen Verwaltung besondere Kosten erwachsen, so werden dieselben, auf Verlangen und Nachweis, von derjenigen Verwaltung erstattet werden, welche die Beförderung in Anspruch genommen hat. Dieses Verlangen muß, sofern es sich für jenen Zweck um dauernde besondere Einrichtungen handelt, thunlichst vor Ausführung derselben an die betreffende Verwaltung mitgetheilt werden. Unter demselben Vorbehalt der Estattung der Kosten wird dem etwaigen Ersuchen einer Verwaltung um Einrichtung eines Postfurses zur Beförderung ihrer Briefpostsendungen im Gebiet einer anderen Verwaltung entsprochen werden.

Artikel 5.

Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung der Posttransporte auf den gegenseitigen Grenzstrecken zu treffen sind, soll, soweit nicht nach Maßgabe bestehender besonderer Einrichtungen und lokaler Verhältnisse auf den anderen Feststellungen angemessen erscheinen, im Allgemeinen von dem Grundsatze aus gegangen werden, daß eine jede Verwaltung für die Beförderung der Postsendungen aus ihrem Gebiet bis zur gegenüberliegenden Grenzpoststation des benachbarten Gebiets zu sorgen hat.

Jeder Postanstalt fallen die Gebühren von den Reisenden und das Ueberfrachporto insofern zu, als sie die Kosten der Beförderung trägt. Sie berechnet das Personengeld nach ihrem eigenen Tarif und bestimmt das Freigewicht für ihre Bezugsstrecke.

Hinsichtlich der Ueberführung der Eisenbahn-Posttransporte auf den Grenzen sind die Bestimmungen der besonderen Staatsverträge beziehungsweise Spezialvereinbarungen maßgebend.

Artikel 6.

**Entfernungs-
maß.** Die Entfernung im Verkehr zwischen den einzelnen Postgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen, zu fünfzehn auf einen Aequatorgrad bestimmt.

Behufs Ermittelung der dem Tarif zu Grunde zu legenden Entfernung wird das gesamme Postgebiet der vier Vertragsmitglieder in quadratische Tagfelder von zwei geographischen Meilen Seitenlänge eingetheilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des anderen Quadrats bildet die Entfernung, welche für die Tagirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats maßgebend ist. Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrat zugezählt.

Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Artikel 7.

Gewicht. Für die Gewichtsbestimmungen beim Postverkehr ist bis auf Weiteres als Gewichtseinheit das Zollpfund mit der Eintheilung in 30 Loth und der Unterabtheilung des Lothes in Zehntel maßgebend.

Artikel 8.

Münzwährung. Die Tagirung, Vergütung und Abrechnung erfolgt:

a) bei der Briefpost:

im gegenseitigen Verkehre derjenigen Gebiete, woselbst verschiedene Münzwährungen bestehen, ausschließlich in der Thalerwährung mit Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige;

im gegenseitigen Verkehre derjenigen Gebiete, woselbst lediglich die Süddeutsche Münzwährung besteht, in dieser Währung;

b) bei der Fahrpost:

in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche die Porto- u. c. Beträge einzuziehen hat.

Die Zahlung der Beträge aus den vierteljährlichen Abrechnungen zwischen den Postverwaltungen geschieht in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche eine Herauszahlung zu empfangen hat.

Artikel 9.

**Neueste Be-
schafftheit und Be-
handlung der Posten-
dungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterexpedition** gelten die zwischen den Postverwaltungen zu verabredenden besonderen Reglements und Instruktionen, welche eine Beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit auswärtigen Staaten.

Soweit in diesen Reglements, Instruktionen und Verträgen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die für den inneren Verkehr bestehenden Botschriften der einzelnen Postverwaltungen Anwendung.

Artikel 10.

Zur Briefpost gehören:

Briefe ohne declarirten Werth,
Drucksachen,
Waarenproben,
Postanweisungen, und
Zeitungen.

Eintheilung der Postsendungen.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf 15 Zoth nicht überschreiten. Wegen der portofreien Gegenstände und der Sendungen vom Auslande sind die Bestimmungen in den Artikeln 26. und 50. maahgebend.

Zur Fahrvost gehören:

Pakete mit und ohne Werthsdekläration,
Briefe mit declarirtem Werth, und
Briefe mit Postvorschüssen.

II. Briefpost.

Artikel 11.

Das Briefporto beträgt im Wechselverkehr auf alle Entfernung:

Briefporto.

- a) für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewicht von einem Zollloth einschließlich: 1 Silbergroschen oder in den Gebieten mit der Guldenwährung 3 Kreuzer; bei gröherem Gewicht: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer;
- b) für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewicht von einem Zollloth einschließlich: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer; bei gröherem Gewicht: 3 Silbergroschen oder 11 Kreuzer.

Artikel 12.

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der einzelnen Verwaltungen, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen für das Publikum bereit zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist.

Es bleibt der Entschließung der Postverwaltungen überlassen, den Postanstalten auch den Verkauf von Franko-Couverts aufzutragen, und, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthbetrag, eine den Herstellungskosten der Couverts entsprechende Entschädigung einzuhaben.

Art.

Artikel 13.

Unzureichende
Frankierung. Die mit Freimarken oder Franko-Couverts unzureichend frankirten Briefe unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken oder Franko-Couverts.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

Artikel 14.

Frankierung
mit Freimarken
oder Franko-
Couverts einer
anderen Ver-
waltung. Andere Freimarken oder Franko-Couverts als diejenigen des Postgebiets, in welchem die Auslieferung der zu frankirenden Sendung stattfindet, sind ungültig. Sendungen, welche mit Marken oder Couverts eines anderen Postgebiets versehen zur Auslieferung gelangen, werden als unfrankirt behandelt, und die Marken oder Couvertstempel als ungültig bezeichnet.

Sind aber dergleichen Sendungen des Wechselverkehrs nach demjenigen Gebiet bestimmt, welchem die Marken oder Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das nach Abzug des Werths der Marken oder des Couvertstempels verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Betrag der unrichtig verwendeten Werthe.

Artikel 15.

Drucksachen. Für Drucksachen wird im Falle der Vorausbezahlung und wenn sie, ihrer Beschaffenheit nach, den reglementarischen Bestimmungen entsprechen, ohne Unterschied der Entfernung, der Einheitsfuss von $\frac{1}{2}$ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer für je $2\frac{1}{2}$ Volh oder einen Bruchtheil davon erhoben.

Für Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, wird das Briefporto wie für unfrankirte Briefe erhoben, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken.

Rücksichtlich der Auslegung der reglementarischen Vorschriften über Drucksachen ist, insoweit es sich nicht um unzweifelhafte Versehen handelt, jederzeit die Ansicht der Postanstalt des Aufgaborts maßgebend.

Artikel 16.

Waarenproben
(Waaren-
muster). Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 15. finden auch Anwendung auf die mit der Post zu versendenden Waarenproben (Waarenmuster).

Werden Waarenproben mit Drucksachen zusammengepakt, so kommt ebenfalls die im Artikel 15. festgesetzte Taxe nach Maafgabe des Gesamtgewichts der Sendung zur Anwendung.

Artikel 17.

Rekommandation. Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommendation abzusenden.

In

In solchem Halle ist, außer dem Porto, eine Rekommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern zu entrichten. Dieselbe wird jederzeit zugleich mit dem Porto eingehoben.

Dem Absender einer rekommandirten Sendung wird auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Rückschein, Retour-Recepisse) durch die Postanstalt beschafft. Hierfür wird eine weitere Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern erhoben, welche der Absender bei der Einlieferung zu entrichten hat.

Artikel 18.

Für eine abhanden gekommene rekommandirte Sendung wird, mit Ausnahme eines durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, durch Krieg, durch unabweisbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beizahffenheit der Sendung herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder 24½ Gulden geleistet.

Für die Beschädigung einer rekommandirten Sendung, sowie für den durch verzögerte Beförderung oder Bestellung einer rekommandirten Sendung entstandenen Schaden wird Seitens der Post kein Erfolg geleistet.

Den rekommandirten Sendungen werden in Betreff der Erfolgsleistung die zur Beförderung durch Etappe eingelieferten Sendungen gleichgestellt.

Dem Absender gegenüber liegt die Erfolgsplicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Erfolgsanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Wenn eine Postverwaltung für eine erweislich nicht in ihrem Bezirk verloren gegangene rekommandirte Sendung dem Absender Erfolg geleistet hat, so ist sie von derjenigen Verwaltung unverzögert zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regress gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für den Verlust einer in einem Transit-Briefpaket befindlichen rekommandirten Sendung hat die transitgebende Verwaltung nur in dem Halle zu haften, wenn das ganze Briefpaket während der Beförderung in dem Transitgebiete abhanden gekommen ist, oder wenn nachgewiesen wird, daß die rekommandirte Sendung während der Beförderung im Transitgebiete in Verlust gerathen ist.

Für Verluste rekommandirter Sendungen, welche auf dem Transport durch eine auswärtige Beförderungsanstalt eintreten, findet, insoweit nicht in Folge be-

besonderer Verträge eine Verbindlichkeit zur Erfüllung besteht, ein Ersatzanspruch, den Postverwaltungen der Höhen vertragsschließenden Theile gegenüber, nicht statt. Ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb eines Postgebietes der Höhen vertragsschließenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transportanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Sendungen findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Artikel 19.

Postanweisungen. Im Wechselverkehr der Postgebiete der Höhen vertragsschließenden Theile können durch die Briefpost Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden einschließlich im Wege des Postanweisungs-Befahrens vermittelt werden.

Die Gebühr beträgt für Zahlungen bis zum Betrage von 25 Thalern oder $43\frac{3}{4}$ Gulden:

2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer;

im Betrage über 25 Thaler bis 50 Thaler oder

über $43\frac{3}{4}$ Gulden bis $87\frac{1}{2}$ Gulden:

4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer.

Der an dem Postanweisungs-Formular befindliche Coupon kann vom Absender mit schriftlichen Mittheilungen jeder Art versehen werden, ohne daß eine weitere Erhebung stattfindet.

Die Gebühr ist bei der Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgaborte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden. In diesem Falle hat der Absender, neben der Postanweisungsgebühr und neben der Gebühr für das Telegramm, die Expressbestellgebühr für Bejorgung der Depesche im Aufgaborte vom Postbüro bis zur Telegraphenstation, wenn letztere sich nicht im Postgebäude befindet, nach dem am Aufgaborte üblichen Sate zu Gunsten der Aufgabe-Postanstalt zu entrichten. Sofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist, sind für die Abtragung des Postanweisungs-Telegramms an den Adressaten, welche von der Auszahlungs-Postanstalt durch einen Expressen erfolgt, die für die expresse Bestellung von Briefpostsendungen festgesetzten Gebühren (Artikel 20.) einzuziehen.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Sendungen mit Werthsdeklaration (Art. 48.).

Artikel 20.

Expressbestellung. Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlan-

langen ausgedrückt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besonderen Boten zugestellt werden.

Eine Rekommandation der Expresssendungen ist nicht erforderlich.

Für Express-Briefpostsendungen nach dem Ortsbestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt ist die Expressbestellgebühr nach dem Sache von $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen oder 9 Kreuzern zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen, oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Express-Briefpostsendungen nach dem Landbestellbezirke gilt als Regel, daß die Expressbestellgebühr von dem Adressaten zu entrichten ist, und zwar mit dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expressbestellung nach dem ortsüblichen Sache vergütet wird.

Infofern der Expressbote Geldbeträge zu Postanweisungen mit zu überbringen hat, soll die Expressgebühr das Doppelte des Saches für die Expressbestellung gewöhnlicher Briefpostsendungen betragen.

Die Expressgebühr wird stets von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen.

Artikel 21.

Für Briefpostgegenstände, welche dem Adressaten an einen anderen als den Nachsendende auf der Adresse ursprünglich bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden Postanstalten. sollen, findet aus Anlaß dieser Nachsendung ein weiterer Portoanfall nicht statt.

Wenn die Nachsendung nach dem Gebiet des Aufgabeborts erfolgt, so wird bei unfrankirten Briefen von der Postanstalt, welche die Nachsendung bewirkt, das Porto in denselben Betrage und in derselben Münzwährung angerechnet, wie dasselbe von der Postverwaltung des Aufgabeborts angesehen worden war, wogegen diese Postverwaltung den Portobetrag nach Maafgabe des für ihre Währung bestimmten Saches erhebt.

Nachsendende recommandierte Briefpostgegenstände werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Wenn Postanweisungen des inneren Verkehrs aus Anlaß von Nachsendung in den Wechselverkehr übergehen, so unterliegen dieselben einer Nachtaxe in dem Betrage, welcher an der für den Wechselverkehr festgesetzten Postanweisungsgebühr nach Abzug der für den inneren Verkehr bereits erhobenen Gebühr noch fehlt. Der Betrag wird gleich dem Briefporto durch Zutatigung eingezogen.

Artikel 22.

Für die Rücksendung unbestellbarer Briefpostgegenstände wird ein besonderes Porto nicht angesehnt. Waren dieselben unfrankirt, so wird von der Postanstalt, welche die Rücksendung bewirkt, das für den Hinweg angesehene gewesene Porto in denselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe ursprünglich angerechnet war, wogegen die Postverwaltung des Aufgabeborts den Portobetrag nach Maafgabe des für ihre Währung bestimmten Saches erhebt.

Der Betrag unbestellbarer Postanweisungen wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt. Eine Rückerstattung der Gebühr findet nicht statt.

Artikel 23.

Portobezug. Jede Postverwaltung hat das Porto und die Rekommandationsgebühr für alle Briefe, Drucksachen und Waarenproben zu beziehen, welche bei ihren Postanstalten eingeliefert werden.

Die Gebühr für Postanweisungen wird zwischen der Postverwaltung des Aufgabegebiets und der Postverwaltung des Bestimmungslandes halbseidlich getheilt. Bei nachzusendenden Postanweisungen, welche ursprünglich dem inneren Verkehr angehörten, ist die ursprünglich erhobene Gebühr mit zur Theilung heranzuziehen.

Es bleibt der Verständigung unter den Postverwaltungen der Hohen vertragsschließenden Theile vorbehalten, den Modus des Portobezuges nach Maßgabe der sich ergebenden Erfahrungen in der Weise zu regeln, daß eine jede Verwaltung diejenigen Porto- oder Frankobeträge zu beziehen hat, welche bei ihren Postanstalten eingehoben werden.

Artikel 24.

Laufschreiben. Für Laufschreiben, die von Privatpersonen veranlaßt werden, ist eine Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern zu erheben, welche die Postverwaltung bezieht, deren Gebiet die Aufgabe-Postanstalt angehört. Ergibt sich, daß die Reklamation durch Verschulden der Post herbeigeführt ist, so findet die Rückzahlung der Gebühr statt.

Artikel 25.

Ausschließung von Nebengebühren. Außer den in vorstehenden Artikeln vereinbarten Taxen und Gebühren dürfen weder für die Bestellung der Briefe, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen im Ortsbestellbezirk der Postanstalt, noch für die Ertheilung von Einlieferungsscheinen und die Verabfolgung von Postanweisungs-Formularen Gebühren erhoben werden.

Artikel 26.

Bestimmung. Die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien in den zu über die Gebieten der Hohen vertragsschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein Postofreiheit bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Herner werden bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Korrespondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabegebiet für die Berechtigung zur Postofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die

Die Korrespondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portofrei.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußen Bezeichnung „Zollvereinsache“ versehen werden.

Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maafgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Artikel 47.) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden.

Die bei der Absendung Seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Korrespondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Portoansatz ausgeliefert.

Artikel 27.

Die Postanstalten der Hohen vertragshliegenden Theile besorgen die An-nahme der Abonnements und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Abonnenten.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

Artikel 28.

Die Gebühr für den Debit der Zeitungen und Zeitschriften beträgt 25 Prozent des Preises, zu welchem die verfassende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettoeinkaufspreis). Bei Zeitungen, welche seltener als monatlich vier Mal erscheinen, wird die Zeitungsprovision auf 12½ Prozent des Nettoeinkaufspreises ermäßigt. In allen Fällen ist jedoch mindestens der Betrag von 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzern jährlich für jede abonnierte Zeitung oder Zeitschrift zu erheben.

Artikel 29.

Die Zeitungsprovision wird zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbseidlich getheilt.

Wäßt sich der Betrag nicht ganz gleich bis auf volle Viertelgroschen oder volle Kreuzer theilen, so verbleibt der größere Betrag der absendenden Postanstalt.

Artikel 30.

Bei dem Abonnement sind die Verlagsbedingungen zunächst maafgebend. In der Regel kann auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr nicht abonniert werden.

Zeitungsbestellungen auf einen längeren Zeitraum als denjenigen, welcher in der Zeitungspreisliste der Postverwaltung des Verlagsgebiets angegeben ist, sind nicht zulässig.

Preisänderungen für das nächste Abonnement sollen nur dann Berücksichtigung finden, wenn solche Seitens des Verlegers mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Abonnements der Verlags-Postanstalt angezeigt werden.

Artikel 31.

Zeitungsbestellgeld. Die im Artikel 28. festgesetzte gemeinschaftliche Zeitungsprovision begreift nicht die Gebühr für Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Abonnenten in sich. Die Bestimmungen über das zu erhebende Bestellgeld bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Artikel 32.

Nachsendung von Zeitungen. Verlangt ein Abonnement die Nachsendung einer Zeitung an einen anderen als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat die Ueberweisung der Zeitung an den anderweitigen Bestimmungsort nach der Wahl des Abonnementen von der Postanstalt des Bestellungs- oder von der Postanstalt des Verlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Ueberweisung der Zeitung entrichtet der Besteller bis zum Schlusse der Abonnementsperiode zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, sowie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäig zu theilende Gebühr von 10 Silbergroschen oder 35 Kreuzern.

Kommen mehrmalige Ueberweisungen einer Zeitung aus einem Gebiet in das andere vor, so ist die Ueberweisungsgebühr bei jeder solchen Ueberweisung in Ansatz zu bringen. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Wenn die Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern von einem Abonnement direkt beim Verleger bestellten Zeitung verlangt wird, so ist für die Nachsendung die Zeitungsprovision nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 28. und 30. vom Absender zu entrichten. Die Theilung erfolgt nach Artikel 29. halbscheidlich.

In gleicher Weise werden die zwischen den Zeitungssredaktionen zur Ver- fassung gelangenden Tauschegemplare behandelt.

III. Fahrpost.

Artikel 33.

Portoberech-nung. Das Porto für Fahrvorlägegenstände im Wechselverkehr wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Grenzen der einzelnen Gebiete und auf die Spedition, in Einer Summe berechnet. Bezuglich der Feststellung der Entfernung sind die Bestimmungen im Artikel 6. maafgebend.

Für

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto und bei Sendungen mit deklarirtem Werth außerdem eine Assuranzgebühr (Werthporto) erhoben.

Bei Sendungen mit Postvorschuß tritt dem Porto und der etwaigen Assuranzgebühr die Postvorschußgebühr hinzu.

Die Sendungen können entweder vollständig bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Artikel 34.

Das Gewichtporto für Pakete beträgt pro Zollpfund:

Gewichtporto
für Pakete.

bis 5 Meilen.....	2 Pfennige,
über 5—10 Meilen	4 .
· 10—15	6 .
· 15—20	8 .
· 20—25	10 .
· 25—30	1 Silbergroschen —
· 30—40	2 .
· 40—50	4 .
· 50—60	6 .
· 60—70	8 .
· 70—80	10 .
· 80—90	—
· 90—100	2 .
· 100—120	4 .
· 120—140	6 .
· 140—160	8 .
· 160—180	10 .

und so weiter für je 20 Meilen zwei Pfennige mehr.

Überschreitende Gewichtstheile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsäge für ein Paket werden erhoben:

bis 5 Meilen	2 Sgr. oder 7 Kr.,
über 5—15 Meilen	3 . . . 11 .
· 15—25	4 . . . 14 .
· 25—50	5 . . . 18 .

Wenn mehrere Pakete zu derselben Begleitadresse gehören, so wird für jedes einzelne Paket die Taxe selbstständig berechnet.

Artikel 35.

Das Gewichtporto für Briefe mit deklarirtem Werth und für Briefe mit Post-
Wert und für Briefe mit Post-
vorschuß.

Postvorschuß beträgt bis zum Maximum des zulässigen Gewichts der Briefe (15 Thot einschließlich):

bis 5 Meilen	1½	Sgr.	oder	6	Kr.
über 5—15 Meilen	2	·	·	7	·
· 15—25	3	·	·	11	·
· 25—50	4	·	·	14	·
· 50 Meilen...	5	·	·	18	·

Artikel 36.

Ursseluranz-
Gebühr.

Die Usseluranzgebühr beträgt:

	bis 50 Thlr. oder 87½ Fl. einschließlich	über 50 Thlr. bis 100 Thlr. oder über 87½ Fl. bis 175 Fl. einschließlich	bei größeren Summen für jede 100 Thlr. oder 175 Fl.
bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 15 bis 50 Meilen.....	1 ·	2 ·	2 ·
· 50 Meilen	2 ·	3 ·	3 ·

Uebersteigt die deklarirte Summe den Betrag von 1000 Thalern oder 1750 Gulden, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Usseluranzgebühr erhoben.

Gehören mehrere Sendungen mit deklarirtem Werth zu derselben Begleitadresse, so wird für jede Sendung die Usseluranzgebühr selbstständig berechnet.

Artikel 37.

Umrechnung
bei Verschieden-
heit der Wäh-
rung und Ab-
rundung.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen der vorstehenden Artikel 34. und 36. in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in den Postgebieten der Guldenwährung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reduktions-tabellen in die Erhebungsmünze umgerechnet.

Tagbruchtheile werden auf volle Viertel-Silbergroschen beziehungsweise auf volle Kreuzer erhöht.

Artikel 38.

Postvorschüsse. Postvorschüsse können bis zur Höhe von 50 Thalern oder 87½ Gulden geleistet werden. Für Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Ausgabe kann im Allgemeinen und selbst bei verzögterer Einsendung des von der Aufgabe-Postanstalt beigegebenen Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Die außer dem Porto z. für die Sendung (Artikel 34. beziehungsweise 35. und 36.) zu erhebende Gebühr für den Postvorschuß beträgt: für jeden Tha-

Thaler oder Theil eines Thalers einen halben Silbergroschen, und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens einen Kreuzer, mindestens jedoch für den ganzen Betrag den Satz von 1 Silbergroschen beziehungsweise 3 Kreuzern.

Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Artikel 39.

Für die Begleitadressen zu Fahrrpostsendungen kommt ein besonderes Porto nicht in Ansatz. Begleit-
Adressen.

Die Postverwaltungen werden darauf Bedacht nehmen, daß, sobald die Verhältnisse es gestatten, zu den Begleitadressen gedruckte Formulare in Anwendung kommen. Der Zeitpunkt der Einführung dieser Formulare wird unter den Verwaltungen gemeinsam verabredet werden.

Artikel 40.

Zurückzusendende oder nachzusendende Fahrrpostgegenstände werden wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Rück-^{Portoberech-}
Sendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabe-<sup>nung bei Rück-
oder Nachsendun-</sup>
ort beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden. <sup>ungen von
Fahrrpostgegen-
ständen.</sup>

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Postvorschuß-Sendungen wird die Vorschußgebühr nicht noch einmal angesetzt; dies gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen solche Sendungen aus dem inneren Verkehr in den Wechselverkehr und umgekehrt übergehen.

Artikel 41.

Nebengebühren bei der Aufgabe von Fahrrpostsendungen sollen nicht neu eingeführt und keinesfalls über die dermaligen Sätze erhöht werden. Nebengebühren.

Die Feststellung der Gebühren für die Bestellung der Fahrrpostsendungen in die Wohnungen der Adressaten wird jeder Verwaltung anheimgestellt.

Artikel 42.

Fahrrpostsendungen, bezüglich deren der Absender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, daß die Bestellung durch einen Expressen von Fahrrpost-^{Bestellung}
ersfolgen soll, sind zugleich nach der Ankunft dem Adressaten nach Maafgabe der ^{Sendungen durch} Bestimmungen durch einen besonderen Boten zuzustellen. ^{Expressen.}

1) Bei Expressbestellungen im Ortsbestellbezirke der Postanstalt:

Es gilt als Grundsatz, daß mindestens alle Sendungen im deklarirten Werth bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschließlich, oder im Gewicht bis zu 5 Pfund einschließlich dem Adressaten durch den Expressboten in die Wohnung zu überbringen sind, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei

Bei Sendungen mit doppelter Werth von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden, beziehungsweise von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein beziehungsweise die Begleitadresse.

Die Expressgebühr für Fahrgeschäftsendungen wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der nach Artikel 20. sich ergebenden Gebühr für die expressen Bestellung von Briefpostgegenständen im Ortsbestellbezirk der Postanstalt erhoben. In den Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine oder die Begleitadressen zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der Expressgebühr für Briefpostgegenstände zur Anwendung.

2) Bei Expressbestellungen nach dem Landbestellbezirk der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder die Begleitadresse.

Die Bemessung der Gebühr regelt sich nach denselben Bestimmungen, welche im Artikel 20. bezüglich der nach dem Landbestellbezirk gerichteten expressen Briefpostgegenstände getroffen sind.

Die Gebühren für die expressen Bestellung werden von der Bestimmungs-Postanstalt bezogen.

Artikel 43.

Verteilung der Einnahme aus dem Fahrgeschäft unter die Postverwaltungen der Hohen vertragschließenden Theile nach bestimmten Prozentsätzen vertheilt.

Zur Ermittelung des Anteils der einzelnen Verwaltungen an der Gesamteinnahme wird, unter Anwendung des nachbezeichneten Tarifs und unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken, das Porto für sämtliche in den Karten mit dem Abgangsdatum des 6. 11. 16. 21. 26. und letzten Tages der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrgeschäftsendungen für jedes Gebiet abgesondert berechnet.

Der für die Portoerhebung geltende Tarif wird auch bei dieser Tafirung, jedoch mit der Maßgabe angewandt, daß das Gewichtporto für Padete auf alle Entfernungen gleichmäßig von 5 zu 5 Meilen mit dem Satze von 2 Pfennigen pro Pfund fortschreitet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zu dem Punkte, wo die Grenzlinie von der Route durchschritten wird, auf welcher die Beförderung der Sendung stattgefunden hat, und beziehungsweise von diesem Punkte an bis zu dem Bestimmungsorte, oder dem Wiederausgangspunkte an der Grenze, angesehen.

Bruchmeilen werden dabei durchweg auf volle Meilen abgerundet.

Beim

Beim Zusammenrechnen der Entfermungen für mehrere getrennt liegende Gebietstheile eines und desselben Postbezirks wird nicht jeder etwaige einzelne Bruch für sich abgerundet, vielmehr die Abrundung nur einmal für die Gesamttheit bewirkt.

Wird beim Messen ein Ortszeichen auf der Karte von der Eintheilung des Meßinstruments derart gestaltet berührt, daß die Theilungslinie des Instruments an der dem Vermessungsnulldpunkte zugelehrten Seite des Ortskreises eine Tangente bildet, so ist die Entfernung dieses Orts nicht mehr zu der durch die betreffende Theilungslinie dargestellten Meilenstufe, sondern zu der um eine Meile höheren zu rechnen.

Wird dagegen der Ortskreis von einer Theilungslinie des Instruments durchschnitten, so daß diese eine Sekante des Ortskreises bildet, so ist bei der Entfernungsbestimmung die durch diese Linie dargestellte Entfernungsstufe als maßgebend anzusehen.

Sämtliche Transitstrecken werden für diejenige Verwaltung in Berechnung gezogen, welche das Postregal in dem betreffenden Gebietstheil ausübt.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob auf solchen Transitstrecken eine Postanstalt besteht oder nicht.

Wenn dagegen die Entfernungsstrecke für ein Gebiet (direkte Linie) eine zu einem anderen Postbezirk gehörige Enklave durchschneidet, welche bei der wirklichen Beförderung der Sendung gar nicht berührt worden ist, so wird die Strecke durch diese Enklave als zu der betreffenden Entfernungsstrecke des umgebenden Gebiets gehörig angesehen.

Bei Sendungen, welche nur streckenweise portofrei befördert worden sind, ist ein Tarifat nur zu Gunsten derjenigen Verwaltungen anzufegen, in deren Bezirk eine Portoberechnung für diese Sendungen zur gemeinschaftlichen Einnahme wirklich stattgefunden hat.

Die Postvorschuhgebühr wird für die Verwaltung der vorschuhleistenden Postanstalt angesetzt.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergiebt sich der Prozentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesamt-Fahrtportoentnahme Theil zu nehmen hat.

Wenn der Transit durch das Gebiet einer Verwaltung zufolge besonderer Staatsverträge an eine andere Verwaltung ganz oder zum Theil ohne Entgelt überlassen ist, so wird hierdurch eine Änderung in dem Verhältnisse gegenüber der Gemeinsamkeit, wie dasselbe durch die vorstehenden Festsetzungen geregelt werden, nicht herbeigeführt; vielmehr haben die betreffenden Verwaltungen untereinander die entsprechende Ausgleichung zu bewirken.

Der Transit von Fahrtpostsendungen, welche dem inneren Verkehr eines der hohen vertragsschließenden Theile angehören, wird durch die obigen Bestimmungen nicht berührt; die darauf bezüglichen Verhältnisse unterliegen der besonderen Verständigung der beteiligten Verwaltungen.

Jede Verwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittlung der Prozentsätze herbeizuführen, insofern nicht durch gemeinsame Verabredung der sämtlichen Vertragstheilnehmer die Befriedigung des Anspruchs der betreffenden Verwaltung auf einem kürzeren Wege zu erzielen sein sollte.

Berbleibt es bei dem Verlangen der neuen Prozentermittlung, so gelten die alten Prozentsätze nur noch bis zum Ablauf des Quartals, in welchem dieses Verlangen zuerst den anderen Verwaltungen mitgetheilt worden ist.

Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen Prozentsätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Ausstaxirung der Sendungen ergeben haben.

Diese Ausstaxirung hat sich auf das mit demselben Quartalstage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Taxirungskommission beendet sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrposteinnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Prozentsätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittlung der Prozentantheile bleibt während der Zeit des Fortganges des Vertrages wenigstens zwei Jahre in Kraft.

Die Ermittlung der Prozentsätze erfolgt in allen Fällen durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Kommission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Taxirungskommission wird von den Postverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt. Die Kosten werden nach Verhältniß der Prozentantheile getragen, welche die betreffende Kommission ermittelt hat.

Artikel 44.

Abrechnung. Jede Verwaltung weist die von ihren Postanstalten für die gemeinschaftliche Rechnung erhobenen Fahrpostporto- und Fahrpost-Frankobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Postverwaltungen gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zufinden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die anderen Verwaltungen zu wählenden Verwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Prozentsätze, welche von der Kommission (Artikel 43.) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesamt-Fahrposteinnahme zu ermitteln und, unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämtliche Verwaltungen, die erforderliche Zahlungsausgleichung herbeizuführen.

Über den Abrechnungsmodus, die Kontrolle der Einnahmenachweisungen, die Revision der Karten &c. werden zwischen den Postverwaltungen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Bis dahin, daß die neue Ermittlung der Prozentsätze beendigt sein wird, ist die Abrechnung für die Zwischenzeit vom 1. Januar 1868, ab vorläufig noch unter Zugrundelegung des aus dem dreijährigen Zeitraum 1863—1865, hervorgehenden Verhältnisses zwischen dem Betrage der von jeder Verwaltung eingehobenen Bruttoeinnahme und dem darauf entfallenden Anttheile an der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme zu führen, und sind demgemäß gegenseitig die entfallenden Zahlungen, vorbehaltlich der späteren definitiven Ausgleichung, einstweilen zu leisten. Sobald die neuen Prozentsätze feststehen, wird für den rückliegenden Zeitraum vom 1. Januar 1868, ab die definitive Abrechnung aufgestellt. Nach dem Ergebnisse derselben werden die Ausgleichungen unter Berücksichtigung der inzwischen stattgehabten Zahlungen endgültig herbeigeführt.

Art.

Artikel 45.

Das Porto und etwaige während des Transports entstandene sonstige Auslagen für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind. Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verlaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Auslagen nicht, so steht es der betreffenden Postverwaltung frei, den ungedeckten Betrag, insofern derselbe 3 Thaler oder $5\frac{1}{2}$ Gulden übersteigt, zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Verwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

Artikel 46.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird, insofern dasselbe den Betrag von 3 Thalern oder $5\frac{1}{2}$ Gulden übersteigt, in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel 45. bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Fahrpostsendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Notwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Bei Verlusten von Postsendungen soll das aufgelaufene gemeinsame Porto nicht von dem Schuldigen eingezogen, sondern niedergeschlagen, beziehungsweise unter der vorstehenden Voraussetzung liquidirt werden. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgeschmäler Beschädigungen vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung überhaupt von der Postverwaltung zu vertreten ist.

Im Falle der Veruntreuung einer Sendung hat der Schuldige alle auf der Sendung haftenden Porto- und Auslagebeträge oder die dem Absender zu erstattenden Frankobeträge zu ersetzen.

Artikel 47.

Ueber Portofreiheit im gegenseitigen Fahrpostverkehr gelten die nachstehenden Grundsätze:

- 1) Bezuglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regenten-Familien in den Postgebieten der Hohen vertraglich schließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.
- 2) Die gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind,

wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdienstsachen gehören, werden wie Schriften- und Alterssendungen angesehen. Die Werth- und Vorschussendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrrpostverkehr portofrei.

- 3) Der gesamte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins wird portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit muß die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinsache“ versehen werden.
- 4) Die Geld- und sonstigen Fahrrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdienstsachen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.
- 5) Fahrrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

Artikel 48.

Gewährleistung bei der Fahrrpost zur Postbeförderung reglementsmäßig eingelieferten Fahrrpostgegenstände, mit Ausnahme der Briefe mit Postvorrichsen ohne Werthödekläration, Ersatz geleistet.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

- a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
- b) durch Krieg, oder
- c) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder
- d) auf einer, außerhalb der Postgebiete der hohen vertragschließenden Theile belegenen Transportanstalt sich ereignet hat, für welche eine der beteiligten Postverwaltungen nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb ei-

eines Postgebiets der Hohen vertraglich schließenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transportanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so hat die Post nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Ist eine Werthsdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Post zu leistenden Schadenerfahres zum Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nachgewiesen, daß der deklarierte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersetzen.

Ist bei Paketen die Deklaration des Werths unterblieben, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als Ein Thaler oder Ein Gulden 45 Kreuzer für jedes Pfund der ganzen Sendung, vergütet. Sendungen, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Sendungen zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschreitende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet.

Weitere, als die vorstehend bestimmten Entschädigungen werden von der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regress an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Gebiet der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fäl-

Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Postverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, in welchem es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, die ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Einballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die betheiligten Verwaltungen zu dem Schadensersatz in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch festzustellenden Verhältniß beizutragen.

Hinsichts der Sendungen mit deßlarirtem Werth bis einschließlich 100 Thaler oder 175 Gulden soll bei bloßen Gewichtsdifferenzen die Unterlassung der Beanstandung nicht die Wirkung haben, daß die Haftpflicht ausschließlich auf die übernehmende Postverwaltung übergeht, vielmehr sollen hinsichts dieser Sendungen bei unbeanstandeter Uebernahme die Bestimmungen im vorhergehenden Absatz als maßgebend erachtet werden. Hierbei bleibt es jeder Verwaltung nach wie vor überlassen, auch bei Sendungen bis 100 Thaler oder 175 Gulden einschließlich die Nachwiegung und Feststellung der Gewichtsdifferenzen vornehmen und somit die Beanstandung vollziehen zu lassen.

Wenn in Reklamationsfällen die betheiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgehabt, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reklamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewöhnen sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten, beziehungsweise dazu beizutragen habe, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provoziert werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im konkreten Falle dem Reklamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, sodann aber auch darauf, welche von den betheiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen habe.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle in der Weise gebildet, daß aus der Zahl der unbeteiligten Verwaltungen eine durch das Los zur Ausübung des Schiedsrichteramts gewählt wird. Die Ziehung des Loses wird für jedes Jahr durch eine bestimmte Verwaltung bewirkt; es wechseln hierbei die verschiedenen Verwaltungen nach der alphabetischen Reihenfolge ab. Ist nur eine Verwaltung unbeteiligt, so übt diese das Schiedsrichteramt aus.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thaler oder 35 Gulden einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungsorts einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt, und ist die Entschädigung von sämmtlichen beim Transport betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

IV.

IV. Verhältnisse zu auswärtigen Postgebieten.

Artikel 49.

Die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten richtet sich nach den Postverträgen mit den betreffenden fremden Regierungen, beziehungsweise nach den Uebereinkünften mit auswärtigen Transport-Unternehmungen.

Bei dem Abschluße von Postverträgen mit fremden Regierungen wird, wenn zwei oder mehrere der Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages mit einem und demselben ausländischen Staate in unmittelbarem Postverkehr stehen oder in solchen eintreten wollen, diejenige Postverwaltung, welche den Abschluß eines neuen Vertrages beabsichtigt, den anderen beim direkten Postverkehr mit dem betreffenden Lande beteiligten Postverwaltungen von ihrer Absicht Kenntniß geben zum Zwecke der Herbeiführung einer Verständigung über das in den Verhältnisse zu dem fremden Lande einzuhaltende übereinstimmende Verfahren und der Geltendmachung der bezüglich des Deutschen Postwesens bestehenden gemeinsamen Interessen.

Insoweit als eine solche Verständigung stattgefunden hat, werden die dabei beteiligten Postverwaltungen sich bemühen, den Abschluß der neuen Verträge in Gemeinschaft zu bewirken, wobei eine Bevollmächtigung eines der kontrahirenden Theile durch den anderen nicht ausgeschlossen ist.

In allen Fällen wird durch die Verträge dahin Vorsorge getroffen werden, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr des betreffenden Auslandes mit dem Gebiet der vertragsschließenden Deutschen Verwaltung zu Theil werden, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Korrespondenzverkehr anderer Deutscher Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

Die Annahme der in den Verträgen mit dem Auslande vereinbarten Bestimmungen soll für alle Theilnehmer des gegenwärtigen Vertrages obligatorisch sein, sobald bei den Festsetzungen über den Portobezug nicht unter das interne Deutsche Porto heruntergegangen ist. Hat in besonderen Fällen ein niedrigeres Porto vereinbart werden müssen, so bleibt die Theilnahme an den Bestimmungen des bezüglichen Vertrages dem Ermessen der einzelnen Postverwaltungen anheimgestellt.

Artikel 50.

Soweit die Postverträge oder Uebereinkünfte mit auswärtigen Regierungen oder Verwaltungen besondere Bestimmungen nicht enthalten, treten für die Behandlung der Sendungen die in dem gegenwärtigen Vertrage bezüglich des Wechselverkehrs getroffenen Festsetzungen in Anwendung.

Die vom Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen sind, insofern die Vorschriften über die zollamtliche Behandlung nicht entgegenstehen, ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsicht-

flichtlich der Taxierung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen zu behandeln.

Artikel 51.

Portobezug bei Briefpost. Der Portobezug für die Briefpostsendungen regelt sich nach Maafgabe des Artikels 23, in der Weise, daß diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Briefpostsendungen vom Auslande unmittelbar gelangen, in das Verhältniß eines Aufgabearmts, und diejenige, wo sie auszutreten haben, in das Verhältniß eines Abgabearmts tritt.

Dem entsprechend wird bei dem Zeitungsverkehr mit dem Auslande die betreffende Grenzpostanstalt als Verlags- beziehungsweise Abgabeort angesehen, und danach die halbscheidliche Theilung der Zeitungsprovision bewirkt.

Artikel 52.

Taxierung der Fahrpostsendungen. Für die Taxierung der Fahrpostsendungen wird in der Richtung vom Auslande dasjenige Postgebiet, welchem die Sendungen unmittelbar vom Auslande zugehen, als Postgebiet des Aufgabeorts, in der Richtung nach dem Auslande dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsorts angesehen. Das gemeinschaftliche Porto wird nach Maafgabe derselben Sätze, wie für den Wechselverkehr, unter Zugrundlegung der Entfernung von, beziehungsweise bis zu den Taxiquadranten berechnet, in welchen die besonders zu bezeichnenden Grenzpunkte belegen sind.

Für Postvorschußsendungen vom Auslande ist, wenn in dem fremden Aufgabebezirk eine Vorschußgebühr bereits in Ansatz gekommen ist, eine solche für die Deutsche Strecke nicht zu berechnen. Werden Sendungen mit wirklichen Postvorschüssen in solchen Orten des Auslandes aufgeliefert, in welchen eine Deutsche Fahrpostanstalt besteht, so wird die Postvorschußgebühr nach den Bestimmungen des Artikels 38. zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet. Für Sendungen vom Auslande mit solchen Auslagen, welche nicht in wirklichen Postvorschüssen, sondern in fremden Transportgebühren, Porto, Verpackungs- und Signaturgebühren, Zollbeträgen und ähnlichen Auslagen bestehen, kommt eine Vorschußgebühr überhaupt nicht in Ansatz.

Artikel 53.

Portobezug bei Fahrpost. Das Porto für die Fahrpostsendungen (Artikel 33.) gehört zur gemeinschaftlichen Einnahme und gelangt demnach in derselben Weise zur Theilung, wie solches im Artikel 43. bezüglich der Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs festgefest ist.

Artikel 54.

Geschlossener Transit. Die hohen vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig insoweit das Recht ein, die Briefpostsendungen im Verkehr mit dem Auslande über ihre Gebiete im geschlossenen Transit zu führen, als diese Berechtigung nach den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen bereits bisher bestand.

Die

Die Einräumung weiterer Transitrechte bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

Bereits mit Beginn des gegenwärtigen Vertrages gestatten die Süddeutschen Staaten der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes den geschlossenen Transit nach und aus Italien und der Schweiz, wogegen von Seiten des Norddeutschen Bundes den Postverwaltungen der Süddeutschen Staaten von demselben Zeitpunkte ab der geschlossene Transit nach und von Frankreich, Belgien und den Niederlanden bewilligt wird.

Für die in den Briefpäckchen vom Auslande enthaltenen, der Portozahlung unterworfenen Briefe, Drucksachen und Waarenproben bezieht die Postverwaltung des Grenzgebietes das auf die Deutsche Strecke entfallene Porto. Die dessfallsige Vergütung kann im Einverständnisse der beheiligten Verwaltungen in Sachen für ein bestimmtes Gewichtquantum normirt werden. Für die in den Briefpäckchen vom Auslande enthaltenen Postanweisungen, sowie für alle Briefpostgegenstände in der Richtung nach dem Auslande ist an die Grenzpostverwaltung eine Vergütung nicht zu leisten.

Für geschlossene Briefpäckete, welche zwischen auswärtigen Staaten im Transit durch Deutsches Gebiet gewechselt werden, bezieht die Verwaltung, über deren Grenze diese Briefpäckete eingehen, die von dem betreffenden ausländischen Staate zu entrichtende Transitzgebühr. Wird beabsichtigt, diese Transitzgebühr auf einen geringeren Betrag festzusetzen als denjenigen, welcher der Grenzverwaltung nach der Bestimmung im vorhergehenden Absatz zusteht, so ist Seitens der den Vertrag abschließenden Verwaltung bezüglich derjenigen Richtung, in welcher nicht ihr eigener Portobezug, sondern der Bezug anderer Deutscher Postverwaltungen von der beabsichtigten Ermäßigung berührt wird, zunächst eine Verständigung mit den beheiligten Deutschen Postverwaltungen herbeizuführen.

V. Schlussbestimmungen.

Artikel 55.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen innerhalb drei Wochen erfolgen. Ratifikation und Dauer des Vertrages.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirkamkeit. Derselbe ist von Jahr zu Jahr kündbar. Die Kündigung kann nur zum 1. Juli jeden Jahres erfolgen, dergestalt, daß der Vertrag demnächst noch bis 1. Juni des nächstfolgenden Jahres in Kraft bleibt.

Der Postvereinsvertrag vom 18. August 1860. tritt mit Ablauf dieses Jahres außer Wirkamkeit. Zu demselben Termine kommen die Separat-Postverträge zwischen den einzelnen Theilnehmern des gegenwärtigen Vertrages insoweit in Wegfall, als deren Bestimmungen mit dem Inhalt des gegenwärtigen Vertrages, sowie des darauf bezüglichen Reglements und der Ausführungs-Institution nicht vereinbar sind. Diese Festsetzung findet auch Anwendung auf die Separat-Postverträge, welche bisher zwischen den zum Norddeutschen Bunde

gehörigen nichtpreußischen Staatsgebieten und den Gebieten der Süddeutschen Staaten bestanden haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin am drei und zwanzigsten November Einthalvdusechthundert und sieben und sechzig.

Richard v. Philippsborn. Heinrich Stephan. Adolf Heilberg.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Michael v. Suttner. Joseph Baumann. v. Spiegelberg.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

August Hofäder. Hermann Zimmer.
(L. S.) (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Schluß-Protokoll
zu dem
Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern,
Württemberg und Baden.

Verhandelt Berlin, den 23. November 1867.

Die Unterzeichneten versammelten sich heute, um den in Vollmacht ihrer Hohen Kommissarren vereinbarten Postvertrag nach vorangegangener gemeinschaftlicher Durch-

Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Verabredungen und Erklärungen in das gegenwärtige Schlusprotokoll niederlegt wurden.

- a) Da die Ausübung des Postregals in den zum Norddeutschen Bunde I. zu Artikel 1. nicht gehörigen Gebietsteilen des Großherzogthums Hessen der Königlich des Vertrages. Preußischen Staatsregierung zusteht, so sollen für den Postverkehr mit diesen Gebietsteilen dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, nach welchen der Postverkehr mit dem Norddeutschen Bunde geregelt wird.
- b) Da die Ausübung des Postregals in dem Fürstenthum Liechtenstein der Kaiserlich Königlich Österreichen Staatsregierung zusteht, so wird auch der Postverkehr mit dem Fürstenthum Liechtenstein als zum Wechselverkehr gehörig angesehen.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß das Staatspostwesen im Großherzogthum I. zu Artikel 10. zu Vertrages. Luxemburg sich auf den Betrieb der Fahrrpost nicht erstreckt, ist man tel. 10. des Vertrages. damit einverstanden, daß für den Verkehr aus dem Gebiete des Großherzogthums nach den Gebieten der kontrahirenden Staaten portofreistliche Briefe (Alten und ähnliche Schriften) bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich und portofreie derartige Sendungen bis zum Gewicht von 4 Pfund einschließlich zugelassen werden.

Die im Artikel 26. erwähnte Portofreiheit der Korrespondenz sämmtlicher III. zu Artikel. Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der vertragsschließenden Theile tel. 26. des Vertrages. bezieht sich nur auf die Korrespondenz der Beteiligten unter sich.

Den Mitgliedern der Regentenfamilien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxischen Hauses gleichgestellt.

In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxischen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Spezialübereinkommen begründeten Verhältnissen.

Die Fahrrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem IV. zu Artikel. Gebiete des Norddeutschen Bundes sollen in Abicht auf die posttechnische Be. tel. 43. des Vertrages. handlung, die Gemeinschaftlichkeit der Fahrrpostnahmen und den Modus der Vertheilung derselben lediglich wie solche Sendungen angesehen werden, welche dem Wechselverkehr der Hohen vertragsschließenden Theile angehören.

Bezüglich der übrigen Fälle des Transits interner Fahrrpostsendungen durch ein anderes Gebiet werden, nach Lage der lokalen Verhältnisse auf den einzelnen hierbei in Betracht kommenden Routen, besondere Verständigungen zwischen den beteiligten Verwaltungen getroffen werden. Wo solche Verständigungen bereits bestehen, soll es dabei bis auf Weiteres und vorbehaltlich der Revision der bestehenden Verhältnisse sein Bewenden behalten.

- a) Bezüglich der Fahrrpostportofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn und V. zu Artikel. Taxischen Hauses verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. Hinsichtlich tel. 47. des Vertrages. der Fahrrpostportofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxischen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, sind die durch die bestehenden Spezialübereinkommen begründeten Verhältnisse maßgebend.

b) Die Postverwaltungen der Hohen vertragschließenden Theile werden von den im Punkt 5. des Artikels 47. erwähnten besonderen Verträgen einander Mittheilung machen.

VI. Zu Artikel 49. des Vertrages. Sollte das im Artikel 49. in Aussicht genommene gemeinsame Vorgehen der beim Abschluß eines Postvertrages mit einer auswärtigen Regierung betreffenden Postverwaltungen in dem speziellen Falle nicht dem erwarteten Erfolge entsprechen, insbesondere das Zustandekommen der Vertragschließung dadurch aufgehoben werden, so soll es dem Ermeessen jeder einzelnen Verwaltung unbenommen sein, ihre Verhältnisse mit dem betreffenden auswärtigen Staate besonders zu regeln.

VII. Zu Artikel 54. des Vertrages. In denjenigen Fällen, in welchen die gegenwärtigen Transportgebühren für bereits bestehende geschlossene Briefpäckete mit auswärtigen Postverwaltungen nach einem geringeren Sache bemessen sein sollten, als die im Artikel 54. vorgesehene Vergütung, soll es bei dem geringeren Sache sein Bewenden behalten, unbeschadet anderweiter Verständigung zwischen den beteiligten Postverwaltungen.

VIII. Zu Artikel 55. des Vertrages. Die sämtlichen Bevollmächtigten erteilen sich gegenseitig die Sicherung, daß ihre Hohen Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere formliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrechterhalten werden.

Die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund erfolgt durch dessen Präsidium.

Es wird allseitig eine solche Form der Ratifikation gewählt werden, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertragsartikel, hinlänglich genau bezeichnet wird.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden wird in Berlin bewirkt werden. Hiernächst wurde von sämtlichen Herren Bevollmächtigten die Unterzeichnung des Vertrages und des Schlusprotokolls in je vier Ausfertigungen bewirkt.

Geschehen wie oben.

v. Philippsborn.	Stephan.	Heldberg.	v. Suttner.
Baumann.	v. Spizemberg.	Hofäder.	Zimmer.

(Nr. 85.) Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und Österreich andererseits. Vom 23. November 1867.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, einerseits, und Seine Majestät der Kaiser von Österreich, andererseits, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen postalischen Beziehungen im Hinblick auf die eingetretenen veränderten Verhältnisse neu zu regeln und zugleich umfassende Erleichterungen für den Postverkehr herbeizuführen, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren General-Postdirektor Richard v. Philippsborn,
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Postrath Heinrich Stephan
und
Allerhöchstihren Geheimen Postrath Adolf Helsberg;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Ministerialrath Michael v. Suttner
und
Allerhöchstihren General-Direktionsrath Joseph Baumann;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und
bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe,
Geheimen Legationsrath Freiherrn Carl v. Spizemberg
und
Allerhöchstihren Postrath August Hofäder;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Direktor der Großherzoglichen Verkehrsanstalten,
Geheimen Rath Hermann Zimmer;

und Seine Majestät der Kaiser von Österreich:

Allerhöchstihren Ober-Postrath Franz Pilhal,
welche auf Grund ihrer Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt
haben.

I. Grundsätzliche Bestimmungen.

Artikel 1.

Umwendbar-
keit des Ver-
trages.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages erstrecken sich:

- a) auf die Briefpost- und Fahrrpostsendungen, welche dem Verkehr der Gebiete zweier oder mehrerer der Hohen vertragsschließenden Theile unter einander angehören: Wechselverkehr;
- b) auf die Briefpost- und Fahrrpostsendungen, welche im Verkehr der vertragsschließenden Gebiete mit fremden Staaten, oder fremder Staaten unter sich vorkommen, insofern bei diesem Verkehr die Gebiete von mindestens zweien der Hohen Vertragstheilnehmer berührt werden: Durchgangsverkehr.

Der Postverkehr mit dem Großherzogthum Luxemburg wird als zum Wechselverkehr gehörig angesehen.

Die Bestimmungen über den inneren Briefpost- und Fahrrpostverkehr bleiben den einzelnen Vertragstheilnehmern überlassen.

Artikel 2.

Austausch der Poststücken. Zwischen den Postverwaltungen der Hohen vertragsschließenden Theile soll ein geregelter Austausch der im Wechselverkehr wie im Durchgangsverkehr vor kommenden Briefpost- und Fahrrpostsendungen stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrrpostsendungen Sorge zu tragen. Insbesondere sollen für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten sich darbietenden Routen benutzt werden.

Die Hohen vertragsschließenden Theile werden dafür Sorge tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und ähnlicher Transportmittel überall für die Beförderung der Postsendungen thunlichst gesichert werde.

Zwischen welchen Postanstalten und Eisenbahn-Postbüros direkte Brief- oder Frachtkartenschlüsse Behufs des geregelten Austausches der Sendungen zu unterhalten sind, bleibt der nach Maßgabe des veränderlichen Bedürfnisses zu treffenden jedesmaligen Verständigung der beteiligten Postverwaltungen vor behalten.

Artikel 3.

Transitrecht. Jede Verwaltung ist berechtigt, die Sendungen des Wechselverkehrs über das Gebiet einer anderen Verwaltung in geschlossenen Brief- und Fahrrpostpäckchen oder Brief- und Fahrrpostbeuteln, bei geringerem Umsange des Verkehrs auch stückweise, zu versenden. Dasselbe Recht wird für die Sendungen des Durchgangsverkehrs gegenseitig insoweit eingeräumt, als dieselben, nachdem sie vom Auslande eingegangen, oder

oder bevor sie an dasselbe auszuliefern sind, noch über zwischenliegende Gebiete der Vertragsteilnehmer Beförderung zu erhalten haben.

Für den Transit über die Grenzgebiete sind die Bestimmungen des Artikels 54. maßgebend.

Artikel 4.

Die Verwaltungen der Gebiete, über welche die im vorhergehenden Aufhebung der Artikel 3. erwähnte Beförderung der Sendungen in geschlossenen Posten oder ^{Transitgebüh-} stückweise stattfindet, haben, soweit es sich lediglich um Briefpostsendungen handelt, ^{ren.} eine Gebühr nicht zu beziehen, vielmehr stellen die sämtlichen Vertragsteilnehmer die Routen ihrer Postgebiete einander für den gedachten Transit umgegenseitig zur Verfügung. Ein Gleichtes gilt für den Transit von Briefpostsendungen, welche dem inneren Verkehr eines der Gebiete der Hohen vertragsschließenden Theile angehören.

Sollten jedoch im einzelnen Falle einer Postverwaltung auf ihrem Gebiete lediglich aus der Beförderung der Briefpostsendungen einer anderen Verwaltung besondere Kosten erwachsen, so werden dieselben, auf Verlangen und Nachweis, von derjenigen Verwaltung erstattet werden, welche die Beförderung in Anspruch genommen hat. Dieses Verlangen muß, sofern es sich für jenen Zweck um dauernde besondere Einrichtungen handelt, thunlichst vor Ausführung derselben an die betreffende Verwaltung mitgetheilt werden. Unter demselben Vorbehalt der Erstattung der Kosten wird dem etwaigen Erfuchen einer Verwaltung um Einrichtung eines Poststücks zur Beförderung ihrer Briefpostsendungen im Gebiet einer anderen Verwaltung entsprochen werden.

Artikel 5.

Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung der Post-Ueberführung transporthe auf den gegenseitigen Grenzstrecken zu treffen sind, soll, soweit nicht der Posttrans-
nach Maafgabe bestehender besonderer Einrichtungen und lokaler Verhältnisse ^{porto auf den} Grenzen. andere Uebersetzungen angemessen erscheinen, im Allgemeinen von dem Grundfahrt ausgangen werden, daß eine jede Verwaltung für die Beförderung der Postsendungen aus ihrem Gebiet bis zur gegenüberliegenden Grenzpoststation des benachbarten Gebiets zu sorgen hat.

Jeder Postanstalt fallen die Gebühren von den Reisenden und das Ueberfrachtpo ^{porto} inowieweit zu, als sie die Kosten der Beförderung trägt. Sie berechnet das Personengeld nach ihrem eigenen Tarif und bestimmt das Freigewicht für ihre Bezugsstrecke.

Hinsichtlich der Ueberführung der Eisenbahn-Posttransporthe auf den Grenzen sind die Bestimmungen der besonderen Staatsverträge beziehungsweise Spezialvereinbarungen maßgebend.

Artikel 6.

Die Entferungen im Verkehr zwischen den einzelnen Postgebieten werden ^{Entfernung-} ausschließlich nach geographischen Meilen, zu 15 auf Einen Aequatorsgrad ^{Maaf.} bestimmt.

Behuſſ Ermittlung der dem Tarif zu Grunde zu legenden Entfernung wird das gesamme Postgebiet der Vertragsmitglieder in quadratische Tagfelder von zwei geographischen Meilen Seitenlänge eingeteilt. Der direkte Abstand des Diagonalkreuzpunkts des einen Quadrats von dem des anderen Quadrats bildet die Entfernung, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats maßgebend ist. Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem öſtlich, ѿd. ѿstlich oder ѿd. ѿstlich an- grenzenden Quadrat zugezählt.

Bruchmeilen bleiben unberücksichtigt.

Artikel 7.

Gewicht. Für die Gewichtsbestimmungen beim Postverkehr ist bis auf Weiteres als Gewichtseinheit das Zollpfund mit der Eintheilung in 30 Loth und der Unter- abtheilung des Lothes in Zehntel maßgebend.

Artikel 8.

Münzmaß- rlung. Die Zutaxirung, Vergütung und Abrechnung erfolgt bei der Briefpost, wie bei der Fahrpost, in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Zahlung der Beträge aus den vierteljährlichen Abrechnungen zwischen den Postverwaltungen geschieht in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche eine Herauszahlung zu empfangen hat.

Artikel 9.

Neuere Be- schaffenheit und Sendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten die Behandlung zwischen den Postverwaltungen zu verabredenden besonderen Reglements und der Postsendun- gen. Instruktio- nen, beziehungsweise die Festsetzungen der Beträge mit auswärtigen Staaten.

Soweit in diesen Reglements, Instruktionen und Verträgen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die für den inneren Verkehr bestehenden Vorschriften der einzelnen Postverwaltungen Anwendung.

Artikel 10.

Eintheilung der Postsendun- gen. Zur Briefpost gehören:
Briefe ohne deklarirten Werth,
Drucksachen,
Waarenproben,
Postanweisungen, und
Zeitungen.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf 15 Loth nicht überschreiten. Wegen der portofreien Gegenstände und der Sendungen vom Auslande sind die Bestimmungen in den Artikeln 26. und 50. maßgebend.

Zur

Zur Fahrpost gehören:

Pakete mit und ohne Werthsdeklaration,
Briefe mit deklariertem Werth, und
Briefe mit Postvorschüssen.

II. Briefpost.

Artikel 11.

Das Briefporto beträgt im Wechselverkehr auf alle Entfernung:

Briefporto.

- a) für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewicht von Einem Zollloth einschließlich: 1 Silbergroschen oder 3 Kreuzer (in den Gebieten mit der Süddeutschen Guldenwährung) oder 5 Neukreuzer; bei gröferem Gewicht: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer oder 10 Neukreuzer;
- b) für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewicht von Einem Zollloth einschließlich: 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer oder 10 Neukreuzer; bei gröferem Gewicht: 3 Silbergroschen oder 11 Kreuzer oder 15 Neukreuzer.

Artikel 12.

Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der einzelnen Verwaltungen, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen für das Publikum bereit und Franko- zu halten und zu demselben Betrage abzulassen, welcher durch den Frankostempel Couverts bezeichnet ist.

Es bleibt der Entschließung der Postverwaltungen überlassen, den Postanstalten auch den Verkauf von Franko-Couverts aufzutragen, und, außer dem durch den Frankostempel bezeichneten Werthsbetrage, eine den Herstellungskosten der Couverts entsprechende Entschädigung einzuhaben.

Artikel 13.

Die mit Freimarken oder Franko-Couverts unzureichend frankirten Briefe unterliegen der Lage für unfrankirte Briefe, jedoch unter Abrechnung des Werths der verwendeten Freimarken oder Franko-Couverts.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

Artikel 14.

Andere Freimarken oder Franko-Couverts als diejenigen des Postgebiets, in welchem die Auflieferung der zu frankirenden Sendung stattfindet, sind ungültig. mit Freimarken Sendungen, welche mit Marken oder Couverts eines anderen Postgebiets versehen oder Franko- zur Auflieferung gelangen, werden als unfrankirt behandelt, und die Marken Couverts einer oder Couvertstempel als ungültig bezeichnet.

Sind vorstzung.

Sind aber dergleichen Sendungen des Wechselverkehrs nach demjenigen Gebiet bestimmt, welchem die Marken oder Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das nach Abzug des Werths der Marken oder des Couvertstempels verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Betrag der unrichtig verwendeten Werthzeichen.

Artikel 15.

Drucksachen. Für Drucksachen wird im Falle der Vorausbezahlung und wenn sie, ihrer Beschaffenheit nach, den reglementarischen Bestimmungen entsprechen, ohne Unterschied der Entfernung, der Einheitsfah von $\frac{1}{2}$ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer oder 2 Neukreuzern für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon erhoben.

Für Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, wird das Briefporto wie für unfrankirte Briefe erhoben, jedoch unter Anrechnung des Werths der verwendeten Freimarken.

Rücksichtlich der Auslegung der reglementarischen Vorschriften über Drucksachen ist, insoweit es sich nicht um unzweifelhafte Versehen handelt, jederzeit die Ansicht der Postanstalt des Aufgaborts maahgebend.

Artikel 16.

Waarenproben. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 15. finden auch Anwendung auf die mit der Post zu versendenden Waarenproben (Waarenmuster).

Werden Waarenproben mit Drucksachen zusammengepakt, so kommt ebenfalls die im Artikel 15. festgesetzte Faxe nach Maahgabe des Gesamtgewichts der Sendung zur Anwendung.

Artikel 17.

Rekommandation. Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzujenden.

In solchem Falle ist, außer dem Porto, eine Rekommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern oder 10 Neukreuzern zu entrichten. Dieselbe wird jederzeit zugleich mit dem Porto eingehoben.

Dem Absender einer rekommandirten Sendung wird auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Rückschein, Netour-Nezepisse) durch die Postanstalt beschafft. Hierfür wird eine weitere Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern oder 10 Neukreuzern erhoben, welche der Absender bei der Einlieferung zu entrichten hat.

Artikel 18.

Ersatzleistung für rekommand. Für eine abhanden gekommene rekommandirte Sendung wird, mit Ausnahme eines durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, durch Krieg, durch dicte Sendun. unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit gen.

der Sendung herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder 24½ Gulden Süddeutscher Währung oder 21 Gulden Ostfriesischer Währung geleistet.

Für die Beschädigung einer rekommandirten Sendung, sowie für den durch verzögerte Beförderung oder Bestellung einer rekommandirten Sendung entstandenen Schaden wird Seitens der Post kein Ersatz geleistet.

Den rekommandirten Sendungen werden in Betreff der Ersatzleistung die zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Sendungen gleichgestellt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Wenn eine Postverwaltung für eine erweislich nicht in ihrem Bezirk verloren gegangene rekommandierte Sendung dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie von derjenigen Verwaltung unverzögert zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Reizug gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für den Verlust einer in einem Transit-Briefpaket befindlichen rekommandirten Sendung hat die transitzgebende Verwaltung nur in dem Falle zu haften, wenn das ganze Briefpaket während der Beförderung in dem Transitgebiete abhanden gekommen ist, oder wenn nachgewiesen wird, daß die rekommandirte Sendung während der Beförderung im Transitgebiete in Verlust gerathen ist.

Für Verluste rekommandirter Sendungen, welche auf dem Transport durch eine auswärtige Beförderungsanstalt eintreten, findet, insofern nicht in Folge besonderer Verträge eine Verbindlichkeit zur Ersatzleistung besteht, ein Ersatzanspruch, den Postverwaltungen der Hohen vertragshliegenden Theile gegenüber, nicht statt. Ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb eines Postgebietes der Hohen vertragshliegenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transportanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Sendungen findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Artikel 19.

Postanweisun-
gen.

Im Wechselverkehr der Postgebiete der Hohen vertragschließenden Theile können, von einem durch die Postverwaltungen näher zu vereinbarten Termine an, durch die Briefpost Zahlungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden Süddeutscher Währung oder 75 Gulden Österreichischer Währung einschließlich im Wege des Postanweisungs-Verfahrens vermittelt werden.

Die Gebühr beträgt für Zahlungen bis zum Betrage von 25 Thalern oder $43\frac{3}{4}$ Gulden Süddeutscher Währung oder $37\frac{1}{2}$ Gulden Österreichischer Währung:

2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer oder 10 Neukreuzer; im Betrage über 25 Thaler bis 50 Thaler oder über $43\frac{3}{4}$ Gulden bis $87\frac{1}{2}$ Gulden Süddeutscher Währung oder über $37\frac{1}{2}$ Gulden bis 75 Gulden Österreichischer Währung:

4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer oder 20 Neukreuzer.

Der an dem Postanweisungs-Formular befindliche Coupon kann vom Absender mit schriftlichen Mittheilungen jeder Art versehen werden, ohne daß eine weitere Erhebung stattfindet.

Die Gebühr ist bei der Aufgabe-Postanstalt zu entrichten.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgaborte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden. In diesem Falle hat der Absender, neben der Postanweisungsgebühr und neben der Gebühr für das Telegramm, die Expressbestellgebühr für Beförderung der Depesche im Aufgaborte vom Postbüro bis zur Telegraphenstation, wenn letztere sich nicht im Postgebäude mit befindet, nach dem am Aufgaborte üblichen Sache zu Gunsten der Aufgabe-Postanstalt zu entrichten. Sofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist, sind für die Abtragung des Postanweisungs-Telegramms an den Adressaten, welche von der Auszahlungs-Postanstalt durch einen Expressen erfolgt, die für die expressse Bestellung von Briefpostsendungen festgesetzten Gebühren (Artikel 20.) einzuziehen.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Sendungen mit Werthsdeklaration (Artikel 48.).

Artikel 20.

Expressbestel-
lung.

Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlangen ausgedruckt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besonderen Boten zugestellt werden.

Eine Rekommandation der Expresssendungen ist nicht erforderlich.

Für Expressbriefpostsendungen nach dem Ortsbestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt ist die Expressbestellgebühr nach dem Sache von $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen oder 9 Kreuzern oder 15 Neukreuzern zu erheben.

Die

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen, oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Express-Briefpostsendungen nach dem Landbestellbezirke gilt als Regel, daß die Expressbestellgebühr von dem Adressaten zu entrichten ist, und zwar mit dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expressbestellung nach dem ortsüblichen Satz vergütet wird.

Infofern der Expressbote Geldbeträge zu Postanweisungen mit zu überbringen hat, soll die Expressgebühr das Doppelte des Sazes für die Expressbestellung gewöhnlicher Briefpostsendungen betragen.

Die Expressgebühr wird stets von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen.

Artikel 21.

Für Briefpostgegenstände, welche dem Adressaten an einen anderen als den auf der Adresse ursprünglich bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen, findet aus Anlaß dieser Nachsendung ein weiterer Portoansatz statt.

Wenn die Nachsendung nach dem Gebiet des Aufgabeborts erfolgt, so wird bei unfrankierten Briefen von der Postanstalt, welche die Nachsendung bewirkt, das Porto in demselben Betrage und in derselben Münzwährung angerechnet, wie dasselbe von der Postverwaltung des Aufgabebiets angesetzt worden war, wogegen diese Postverwaltung den Portobetrag nach Maafzgabe des für ihre Währung bestimmten Sazes erhebt.

Nachgesendete recommandierte Briefpostgegenstände werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Wenn Postanweisungen des inneren Verkehrs aus Anlaß von Nachsendung in den Wechselverkehr übergehen, so unterliegen dieselben einer Nachfrage in dem Betrage, welcher an der für den Wechselverkehr festgesetzten Postanweisungsgebühr nach Abzug der für den inneren Verkehr bereits erhobenen Gebühr noch fehlt. Der Betrag wird gleich dem Briefporto durch Autagitung eingezogen.

Artikel 22.

Für die Rücksendung unbestellbarer Briefpostgegenstände wird ein besonderes Porto nicht angefests. Waren dieselben unfrankirt, so wird von der Postanstalt, welche die Rücksendung bewirkt, das für den Hinweg angesetzte gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe ursprünglich angerechnet war, wogegen die Postverwaltung des Aufgabebiets den Portobetrag nach Maafzgabe des für ihre Währung bestimmten Sazes erhebt.

Der Betrag unbestellbarer Postanweisungen wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt. Eine Rückerstattung der Gebühr findet nicht statt.

Art.

Artikel 23.

Portobezug. Jede Postverwaltung hat das Porto und die Rekommandationsgebühr für alle Briefe, Drucksachen und Waarenproben zu beziehen, welche bei ihren Postanstalten eingeliefert werden.

Die Gebühr für Postanweisungen wird zwischen der Postverwaltung des Aufgabebiets und der Postverwaltung des Bestimmungslandes halbscheidlich getheilt. Bei nachzusendenden Postanweisungen, welche ursprünglich dem inneren Verkehr angehörten, ist die ursprünglich erhobene Gebühr mit zur Theilung heranzuziehen.

Es bleibt der Verständigung unter den Postverwaltungen der Hohen vertragschließenden Theile vorbehalten, den Modus des Portobezuges nach Maßgabe der sich ergebenden Erfahrungen in der Weise zu regeln, daß eine jede Verwaltung diejenigen Porto- oder Frankobeträge zu beziehen hat, welche bei ihren Postanstalten eingehoben werden.

Artikel 24.

Laufschreiben. Für Laufschreiben, die von Privatpersonen veranlaßt werden, ist eine Gebühr von 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzern oder 10 Neukreuzern zu erheben, welche die Postverwaltung bezieht, deren Gebiet die Aufgabe-Postanstalt angehört. Ergiebt sich, daß die Reklamation durch Verschulden der Post herbeigeführt ist, so findet die Rückzahlung der Gebühr statt.

Artikel 25.

Ausschließung von Nebengebieten. Außer den in vorstehenden Artikeln vereinbarten Taxen und Gebühren dürfen für die Beförderung von Briefpostsendungen keinerlei weitere Gebühren erhoben werden.

Die Kaiserlich Königlich Österreichische Verwaltung behält sich jedoch vor, die Ortsbriefbestellgebühr dort, wo eine solche noch besteht, vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll indessen über ihren dermaligen Betrag keinesfalls erhöht, vielmehr nach Thunlichkeit ganz aufgehoben werden.

Artikel 26.

Bestimmungen über die Porto-Gebiete. Die Korrespondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der Hohen vertragschließenden Theile wird ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Ferner werden bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert: die Korrespondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Aufgabebiet für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt.

Die Korrespondenz der Gesandten an ihre Regierungen ist portopflichtig. *Für*

Für Postanweisungen findet eine Portofreiheit in der Regel nicht Anwendung. Nur in den Fällen, in welchen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Portofreiheiten bei der Fahrpost (Art. 47.) Geldsendungen portofrei zu befördern sind, kann, jedoch erst von dem im Art. 19. vorbehaltenen Termine ab, die Zahlung auch im Wege der Postanweisung unentgeltlich vermittelt werden.

Die bei der Absendung seitens der Postverwaltung des Aufgabegebiets als portofreie Korrespondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsorte ohne Portoansatz ausgeliefert.

Artikel 27.

Die Postanstalten der Hohen vertraglich schließenden Theile besorgen die An-
nahme der Abonnements und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen
und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Abonnenten.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

Artikel 28.

Die Gebühr für den Debit der Zeitungen und Zeitschriften beträgt 25 Pro-
zent des Preises, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem
Verleger empfängt (Netto-Einkaufspreis). Bei Zeitungen, welche seltener als mo-
natlich vier Mal erscheinen, wird die Zeitungsprovision auf 12½ Prozent des
Netto-Einkaufspreises ermäßigt. In allen Fällen ist jedoch mindestens der Betrag
von 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzern oder 20 Neukreuzern jährlich für jede
abonnierte Zeitung oder Zeitschrift zu erheben.

Artikel 29.

Die Zeitungsprovision wird zwischen der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidlich getheilt.

Läßt sich der Betrag nicht ganz gleich bis auf volle Viertelgroschen oder
volle Kreuzer oder volle Neukreuzer theilen, so verbleibt der größere Betrag der
absendenden Postanstalt.

Artikel 30.

Bei dem Abonnement sind die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend. Abonnements-
bedingungen. In der Regel kann auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr nicht abonniert werden.

Zeitungsbestellungen auf einen längeren Zeitraum als denjenigen, welcher in der Zeitungspreisliste der Postverwaltung des Verlagsgebiets angegeben ist, sind nicht zulässig.

Preisänderungen für das nächste Abonnement sollen nur dann Berücksichtigung finden, wenn solche seitens des Verlegers mindestens vier Wochen vor dem Beginn des Abonnements der Verlagspostanstalt angezeigt werden.

Artikel 31.

Die im Art. 28. festgesetzte gemeinschaftliche Zeitungsprovision begreift Zeitungsbe-
trieb nicht festgelegt.

nicht die Gebühr für Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Abon-
nenten in sich. Die Bestimmungen über das zu erhebende Bestellgeld bleiben
den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Artikel 32.

Nachsendung von Zeitungen, den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat die Ueberweisung der Zeitung an den anderweiten Bestimmungsort nach der Wahl des Abonmenten von der Postanstalt des Bestellungs- oder von der Postanstalt des Verlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Ueberweisung der Zeitung entrichtet der Besteller bis zum Schlusse der Abonnementsperiode zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, sowie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuire hat, eine zwischen beiden gleichmäig zu theilende Gebühr von 10 Silbergroschen oder 35 Kreuzern oder 50 Neukreuzern.

Kommen mehrmalige Ueberweisungen einer Zeitung aus einem Gebiet in das andere vor, so ist die Ueberweisungsgebühr bei jeder solchen Ueberweisung in Ansatz zu bringen. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

Wenn die Nachsendung einer bisher durch die Post noch nicht bezogenen, sondern von einem Abonmenten direkt beim Verleger bestellten Zeitung verlangt wird, so ist für die Nachsendung die Zeitungsprovision nach Maahgabe der Bestimmungen der Artikel 28. und 30. vom Absender zu entrichten. Die Theilung erfolgt nach Artikel 29. halbscheidlich.

In gleicher Weise werden die zwischen den Zeitungssredaktionen zur Ver-
sendung gelangenden Tauschexemplare behandelt.

III. Fahrpost.

Artikel 33.

Portoberech-
nung. Das Porto für Fahrpostgegenstände im Wechselverkehr wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Grenzen der einzelnen Gebiete und auf die Spedition, in Einer Summe berechnet. Bezuglich der Feststellung der Entfernungen sind die Bestimmungen im Artikel 6. maahgebend.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto und bei Sendungen mit deflariertem Werth außerdem eine Auffekurangebühr (Werthporto) erhoben.

Bei Sendungen mit Postvorschuß tritt dem Porto und der etwaigen Auffekurangebühr die Postvorschußgebühr hinzu.

Die Sendungen können entweder vollständig bis zum Bestimmungsorte frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

Artikel 34.

Das Gewichtporto für Pakete beträgt pro Zollpfund:

		Gewichtsporto für Pakete.
bis 5 Meilen	2 Pfennige,	
über 5—10 Meilen	4	
· 10—15	6	
· 15—20	8	
· 20—25	10	
· 25—30	1 Silbergr.	—
· 30—40	1	2
· 40—50	1	4
· 50—60	1	6
· 60—70	1	8
· 70—80	1	10
· 80—90	2	—
· 90—100	2	2
· 100—120	2	4
· 120—140	2	6
· 140—160	2	8
· 160—180	2	10

und so weiter für je 20 Meilen 2 Pfennige mehr.

Ueberschreitende Gewichtsteile unter einem Pfunde werden für ein volles Pfund gerechnet.

Als Minimalsätze für ein Paket werden erhoben:

bis	5 Meilen:	2 Sgr.	oder	7 Kr.	oder	10 Rkr.
über	5 bis 15	3	·	11	·	15
·	15—25	4	·	14	·	20
·	25—50	5	·	18	·	25
·	50 Meilen	6	·	21	·	30

Wenn mehrere Pakete zu derselben Begleitadresse gehören, so wird für jedes einzelne Paket die Zage selbstständig berechnet.

Artikel 35.

Das Gewichtporto für Briefe mit declarirtem Werth und für Briefe mit Postvorwurf beträgt bis zum Maximum des zulässigen Gewichts der Briefe (15 Rth) einschließlich:

bis	5 Meilen:	1½ Sgr.	oder	6 Kr.	oder	8 Rkr.	Gewichtsporto für Briefe mit declarirtem Werth und für Briefe mit Post- vorwurf.
über	5 bis 15	2	·	7	·	10	
·	15—25	3	·	11	·	15	
·	25—50	4	·	14	·	20	
·	50 Meilen	5	·	18	·	25	

Artikel 36.

Assuranz-
Gebühr.

Die Assuranzgebühr beträgt:

	bis 50 Thlr. oder 87½ Fl. Südd. oder 75 Fl. Oesterr. einschließlich	über 50 Thlr. bis 100 Thlr. oder über 87½ Fl. bis 175 Fl. Südd. oder über 75 Fl. bis 150 Fl. Oesterr. einschließlich	bei größeren Summen für jede 100 Thlr. oder 175 Fl. Südd. oder 150 Fl. Oesterr.
bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 15 bis 50 Meilen	1 : 2 : 2 :	2 : 3 : 3 :	2 : 3 : 3 :
50 Meilen			

Uebersteigt die declarirte Summe den Betrag von 1000 Thalern oder 1750 Gulden Süddeutscher Währung oder 1500 Gulden Oesterreichischer Währung, so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Assuranzgebühr erhoben.

Gehören mehrere Sendungen mit declarirtem Werth zu derselben Begleitadresse, so wird für jede Sendung die Assuranzgebühr selbstständig berechnet.

Artikel 37.

Umwandlung bei Verschiedenheit der Währung und Abrechnung wird für den Betrag der Sendung in Silbergroschen ausgerechneten Portotheile werden in den Postgebieten mit den gegen seitig mitzutheilenden Reduktionsrundungen. Tabellen in die Erhebungsmünze umgerechnet.

Tagbruchtheile werden auf volle Viertel-Silbergroschen beziehungsweise auf volle Kreuzer oder auf volle Neukreuzer erhöht.

Artikel 38.

Postvorschüsse. Von einem durch die Postverwaltungen näher zu verabredenden Termine an können durch die Postanstalten Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung oder 75 Gulden Oesterreichischer Währung geleistet werden. Für Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei verzögterer Einsendung des von der Aufgabe-Postanstalt beigegebenen Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Die außer dem Porto z. für die Sendung (Artikel 34. beziehungsweise 35. und 36.) zu erhebende Gebühr für den Postvorschuß beträgt: für jeden Thaler oder Theil eines Thalers einen halben Silbergroschen, für jeden Gulden oder Theil eines Gulden Süddeutscher Währung einen Kreuzer und für jeden Gulden oder Theil ei-

eines Guldens Österreichischer Währung $1\frac{4}{5}$ Neukreuzer, mindestens jedoch für den ganzen Betrag den Satz von 1 Silbergroschen beziehungsweise 3 Kreuzern oder 5 Neukreuzern.

Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Artikel 39.

Für die Begleitadressen zu Fahrpostsendungen kommt ein besonderes Porto nicht in Anfah. Begleit-
adressen.

Die Postverwaltungen werden darauf Bedacht nehmen, daß, sobald die Verhältnisse es gestatten, zu den Begleitadressen gedruckte Formulare in Anwendung kommen. Der Zeitpunkt der Einführung dieser Formulare wird unter den Verwaltungen gemeinsam verabredet werden.

Artikel 40.

Zurückzusendende oder nachzusendende Fahrpostgegenstände werden wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Rücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden. Portoberech-
nung bei Rück-
oder Nachsen-
dungen von
Fahrpostgegen-
ständen.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Postvorschussendungen wird die Vorschussgebühr nicht noch einmal angeleistet; dies gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen solche Sendungen aus dem inneren Verkehr in den Wechselverkehr und umgekehrt übergehen.

Artikel 41.

Nebengebühren bei der Aufgabe von Fahrpostsendungen sollen nicht neu eingeführt und keinesfalls über die dermaligen Säze erhöht werden.

Die Feststellung der Gebühren für die Bestellung der Fahrpostsendungen in die Wohnungen der Adressaten wird jeder Verwaltung anheimgestellt.

Artikel 42.

Fahrpostsendungen, bezüglich deren der Absender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, daß die Bestellung durch einen Expressen erfolgen soll, sind sogleich nach der Ankunft dem Adressaten nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durch einen besonderen Boten zuzustellen. Bestellung von Fahrpost-
sendungen durch Expressen.

1) Bei Expressbestellungen im Ortsbestellbezirke der Postanstalt:

Es gilt als Grundsatz, daß mindestens alle Sendungen im doppelten Werth bis zu 50 Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden Süddeutscher Währung, oder 75 Gulden Österreichischer Währung einschließlich, oder im Gewicht bis zu 5 Pfund einschließlich dem Adressaten durch den Expressboten in die Wohnung zu überbringen sind, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

Bei Sendungen mit deklarirtem Werth von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung oder 75 Gulden Österreichischer Währung, beziehungsweise von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsschein beziehungsweise die Begleitadresse.

Die Expressgebühr für Fahrrpostsendungen wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der nach Artikel 20. sich ergebenden Gebühr für die expressen Bestellung von Briefpostgegenständen im Landbestellbezirk der Postanstalt erhoben. In den Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine oder die Begleitadressen zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der Expressgebühr für Briefpostgegenstände zur Anwendung.

2) Bei Expressbestellungen nach dem Landbestellbezirk der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder die Begleitadresse.

Die Bemessung der Gebühr regelt sich nach denselben Bestimmungen, welche im Artikel 20. bezüglich der nach dem Landbestellbezirk gerichteten expressen Briefpostgegenstände getroffen sind.

Die Gebühren für die expressen Bestellung werden von der Bestimmungs-Postanstalt bezogen.

Artikel 43.

Verteilung der Einnahme aus dem Fahrrpostverkehr wird unter die Postverwaltungen der Höhen vertragsschließenden Theile nach bestimmten Prozentsätzen vertheilt.

Zur Ermittelung des Anteils der einzelnen Verwaltungen an der Gesamteinnahme wird, unter Anwendung des nachbezeichneten Tarifs und unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken, das Porto für sämtliche in den Karten mit dem Abgangsdatum des 6., 11., 16., 21., 26. und letzten Tages der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrrpostsendungen für jedes Gebiet abgesondert berechnet.

Der für die Portoerhebung geltende Tarif wird auch bei dieser Tarifirung, jedoch mit der Maahgabe angewandt, daß das Gewichtporto für Pakete auf alle Entfernungen gleichmäßig von 5 zu 5 Meilen mit dem Satze von 2 Pfennigen pro Pfund fortschreitet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die direkten Entfernungen vom Abgangsorte bis zu dem Punkte, wo die Grenzlinie von der Route durchschritten wird, auf welcher die Beförderung der Sendung stattgefunden hat, und beziehungsweise von diesem Punkte an bis zu dem Bestimmungs-orte, oder dem Wieder-Ausgangspunkte an der Grenze, angesehen.

Bruchmeilen werden dabei durchweg auf volle Meilen abgerundet.

Beim

Beim Zusammenrechnen der Entfernung für mehrere getrennt liegende Gebietsteile eines und desselben Postbezirks wird nicht jeder etwaige einzelne Bruch für sich abgerundet, vielmehr die Abrundung nur einmal für die Gesamtheit bewirkt.

Wird beim Messen ein Ortszeichen auf der Karte von der Eintheilung des Meßinstruments dergestalt berührt, daß die Theilungslinie des Instruments an der dem Vermessungsmillpunkte zugekehrten Seite des Ortskreises eine Tangente bildet, so ist die Entfernung dieses Orts nicht mehr zu der durch die betreffende Theilungslinie dargestellten Meilenstufe, sondern zu der um eine Meile höheren zu rechnen.

Wird dagegen der Ortskreis von einer Theilungslinie des Instruments durchschnitten, so daß diese eine Sekante des Ortskreises bildet, so ist bei der Entfernungsberechnung die durch diese Linie dargestellte Entfernungsstufe als maßgebend anzusehen.

Sämtliche Transitstrecken werden für diejenige Verwaltung im Berechnung gezogen, welche das Postregal in dem betreffenden Gebietsteil ausübt.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob auf solchen Transitstrecken eine Postanstalt besteht oder nicht.

Wenn dagegen die Entfernungsstrecke für ein Gebiet (direkte Linie) eine zu einem anderen Postbezirk gehörige Enklave durchschneidet, welche bei der wirklichen Beförderung der Sendung gar nicht berührt worden ist, so wird die Strecke durch diese Enklave als zu der betreffenden Entfernungsstrecke des umgebenden Gebiets gehörig angesehen.

Bei Sendungen, welche nur streckenweise portofrei befördert worden sind, ist ein Tagssatz nur zu Gunsten derselben Verwaltungen anzusehen, in deren Bezirken eine Portoberechnung für diese Sendungen zur gemeinschaftlichen Einnahme wirklich stattgefunden hat.

Die Postverschlußgebühr wird für die Verwaltung der vorschüleistenden Postanstalt angesetzt.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergiebt sich der Prozentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesamt-Fahrgeldsteuer Theil zu nehmen hat.

Wenn der Transit durch das Gebiet einer Verwaltung zufolge besonderer Staatsverträge an eine andere Verwaltung ganz oder zum Theil ohne Entgelt überlassen ist, so wird hierdurch eine Änderung in dem Verhältnisse gegenüber der Gemeinsamkeit, wie dasselbe durch die vorstehenden Regelungen geregelt worden, nicht herbeigeführt; vielmehr haben die betreffenden Verwaltungen untereinander die entsprechende Ausgleichung zu bewirken.

Der Transit von Fahrgeldsendungen, welche dem inneren Verkehr eines der Hohen vertragsschließenden Theile angehören, wird durch die obigen Bestimmungen nicht berührt; die darauf bezüglichen Verhältnisse unterliegen der besonderen Verständigung der beteiligten Verwaltungen.

Jede Verwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittlung der Prozentsätze herbeizuführen, insofern nicht durch gemeinsame Verabredung der sämtlichen Vertrags-Theilnehmer die Befriedigung des Anspruchs der betreffenden Verwaltung auf einem kürzeren Wege zu erzielen sein sollte.

Ver-

Verbleibt es bei dem Verlangen der neuen Prozentermittelung, so gelten die alten Prozentsätze nur noch bis zum Ablauf des Quartals, in welchem dieses Verlangen zuerst den anderen Verwaltungen mitgetheilt worden ist.

Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen Prozentsätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Auslastigung der Sendungen ergeben haben.

Diese Auslastigung hat sich auf das mit demselben Quartalstage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Tagirungskommission beendigt sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrtposta-Einnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Prozentsätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittelung der Prozentanteile bleibt während der Zeit des Fortganges des Vertrages wenigstens zwei Jahre in Kraft.

Die Ermittelung der Prozentsätze erfolgt in allen Fällen durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentreffende Kommission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Tagirungskommission wird von den Postverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt. Die Kosten werden nach Verhältniß der Prozentanteile getragen, welche die betreffende Kommission ermittelt hat.

Artikel 44.

Abrechnung.

Jede Verwaltung weist die von ihren Postanstalten für die gemeinschaftliche Rechnung erhobenen Fahrtposta- und Fahrtposta-Frankobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Postverwaltungen gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zufinden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die anderen Verwaltungen zu wählenden Verwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Prozentsätze, welche von der Kommission (Artikel 43.) festgestellt sind, den wirklichen Anteil jeder Verwaltung an der Gesamt-Fahrtposta-Einnahme zu ermitteln und, unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämtliche Verwaltungen, die erforderliche Zahlungsausgleichung herbeizuführen.

Über den Abrechnungsmodus, die Kontrolle der Einnahmenachweiseungen, die Revision der Karten &c. werden zwischen den Postverwaltungen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Bis dahin, daß die neue Ermittelung der Prozentsätze beendigt sein wird, ist die Abrechnung für die Zwischenzeit vom 1. Januar 1868. ab vorläufig noch unter Zugrundelegung des aus dem dreijährigen Zeitraum 1863—1865, hervorgehenden Verhältnisses zwischen dem Betrage der von jeder Verwaltung eingehobenen Bruttoeinnahme und dem darauf entfallenden Anteile an der gemeinschaftlichen Fahrtposta-Einnahme zu führen, und sind demgemäß gegenseitig die entfallenden Zahlungen, vorbehaltlich der späteren definitiven Ausgleichung, einzuweilen zu leisten. Sobald die neuen Prozentsätze feststehen, wird für den rückliegenden Zeitraum vom 1. Januar 1868. ab die definitive Abrechnung aufgestellt. Nach dem Ergebnisse derselben werden die Ausgleichungen unter Berücksichtigung der inzwischen stattgehabten Zahlungen endgültig herbeigeführt.

Art.

Artikel 45.

Das Porto und etwaige während des Transports entstandene sonstige Auslagen für unanbringliche Fahrrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zugekommen sind. Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Auslagen nicht, so steht es der betreffenden Postverwaltung frei, den umgedeckten Betrag, insofern derselbe 3 Thaler oder $5\frac{1}{2}$ Gulden Süddeutscher Währung oder $4\frac{1}{2}$ Gulden Österreichischer Währung übersteigt, zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer anderen Verwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrrpost-Einnahme in Abzug gebracht.

Artikel 46.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird, insofern dasselbe den Betrag von 3 Thalern oder $5\frac{1}{2}$ Gulden Süddeutscher Währung oder $4\frac{1}{2}$ Gulden Österreichischer Währung übersteigt, in derselben Weise liquidirt beziehungsweise schlagung bei der beteiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel 45. bezüglich der umgedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Fahrrpostsendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Notwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Bei Verlusten von Postsendungen soll das aufgelaufene gemeinsame Porto nicht von dem Schuldigen eingezogen, sondern niedergeschlagen, beziehungsweise unter der vorstehenden Voraussetzung liquidirt werden. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigungen vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung überhaupt von der Postverwaltung zu vertreten ist.

Im Falle der Veruntreuung einer Sendung hat der Schuldige alle auf der Sendung haftenden Porto- und Auslagebeträge oder die dem Absender zu erstattenden Frankobeträge zu ersezzen.

Artikel 47.

Über Portofreiheit im gegenseitigen Fahrrpostverkehr gelten die nachstehenden Grundsätze:

- 1) Bezuglich der Fahrrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien in den Postgebieten der Hohen vertragschließenden Theile verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.
- 2) Die gewöhnlichen Schriften- und Aktensendungen in reinen Staatsdienstangelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des ei.

Portofreiheit bei der Fahrrpost.

einen Postgebiet mit solchen Behörden eines anderen sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrrpost, portofrei, wenn sie in der Weise beschaffen sind, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist. Den Staats- und anderen öffentlichen Behörden sind in dieser Hinsicht jene alleinstehenden Beamten, welche eine Behörde repräsentiren, gleichgestellt. Drucksachen, welche zu den zwischen Staats- und anderen öffentlichen Behörden stattfindenden Verhandlungen in reinen Staatsdiensthächen gehören, werden wie Schriften- und Aktensendungen angesehen. Die Wert- und Vorschussendungen der gedachten Behörden sind im gegenseitigen Fahrrpostverkehr portofrei.

- 3) Die Geld- und sonstigen Fahrrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehr vorkommen, werden allseitig portofrei behandelt, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postgebiet der Aufgabe für Postdiensthächen vorgeschrieben ist, beschaffen sind.
- 4) Fahrrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch fernerhin portofrei.

Artikel 48.

Gemäßtretung bei der zur Postbeförderung reglementärsäig eingelieferten Fahrrpostgegenstände, mit Fahrrpost. Ausnahme der Briefe mit Postvorschüssen ohne Wertabschaffung, Ersatz geleistet.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Wert bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

- a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
- b) durch Krieg, oder
- c) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder
- d) auf einer, außerhalb der Postgebiete der Hohen vertragschließenden Theile belegenen Transportanstalt sich ereignet hat, für welche eine der beteiligten Postverwaltungen nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Hause die Einlieferung innerhalb eines Postgebietes der Hohen vertragschließenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transportanstalt

anftalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslände zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gefunden wird, so hat die Post nicht die Verpflichtung, daß bei der Öffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Ist eine Werthsdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Post zu leistenden Schadenerhauses zum Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nachgewiesen, daß der deklarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersezgen.

Ist bei Paketen die Deklaration des Werths unterblieben, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als ein Thaler oder ein Gulden 45 Kreuzer Süddeutscher Währung oder ein Gulden 50 Neukreuzer Österreichischer Währung für jedes Pfund der ganzen Sendung vergütet. Sendungen, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Sendungen zum Gewicht von einem Pfunde gleichgestellt und überschreitende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

Weitere, als die vorstehend bestimmten Entschädigungen werden von der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

Dem Abhender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Fällen den Regress an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Gebiet der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in

den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Postverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, in welchem es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, die ohne eine leicht wahrnehmbare Verlegung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die beteiligten Verwaltungen zu dem Schadenerfolge in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

Hinsichts der Sendungen mit deklarirtem Werth bis einschließlich 100 Thaler oder 175 Gulden Süddeutscher Währung oder 150 Gulden Österreichischer Währung soll bei bloßen Gewichtsdifferenzen die Unterlassung der Beauftragung nicht die Wirkung haben, daß die Haftpflicht ausschließlich auf die übernehmende Postverwaltung übergeht, vielmehr sollen hinsichts dieser Sendungen bei unbeanstandeter Uebernahme die Bestimmungen im vorhergehenden Absatz als maßgebend erachtet werden. Hierbei bleibt es jeder Verwaltung nach wie vor überlassen, auch bei Sendungen bis 100 Thaler oder 175 Gulden Süddeutscher Währung oder 150 Gulden Österreichischer Währung einschließlich die Nachwiegung und Feststellung der Gewichtsdifferenzen vornehmen und somit die Beauftragung vollziehen zu lassen.

Wenn in Reklamationsfällen die beteiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgehabt, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reklamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten, beziehungsweise dazu beizutragen habe, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provoziert werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im konkreten Falle dem Reklamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, sodann aber auch darauf, welche von den beteiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen habe.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle in der Weise gebildet, daß aus der Zahl der unbeteiligten Verwaltungen eine durch das Los zur Ausübung des Schiedsrichteramts gewählt wird. Die Ziehung des Loses wird für jedes Jahr durch eine bestimmte Verwaltung bewirkt; es wechseln hierbei die verschiedenen Verwaltungen nach der alphabetischen Reihenfolge ab. Ist nur eine Verwaltung unbeteiligt, so übt diese das Schiedsrichteramt aus.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thaler oder 35 Gulden Süddeutscher Währung oder 30 Gulden Österreichischer Währung einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungsorts einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt, und ist die Entschädigung von sämtlichen beim Transport beteiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

IV. Verhältnisse zu auswärtigen Postgebieten.

Artikel 49.

Die Behandlung der Sendungen im Verkehr mit auswärtigen Postgebieten Postverträge, richtet sich nach den Postverträgen mit den betreffenden fremden Regierungen, beziehungsweise nach den Uebereinkünften mit auswärtigen Transport-Unternehmungen.

Beim Abschluß solcher Verträge wird die den Vertrag mit dem Auslande verhandelnde Regierung dabin Vorsorge treffen, daß die Erleichterungen, welche dem Postverkehr ihres Gebiets mit dem betreffenden Auslande zu Theil werden, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch ihre Posten stückweise vermittelten Korrespondenzverkehr der anderen an dem gegenwärtigen Vertrage beteiligten Postgebiete mit dem betreffenden Auslande zur Anwendung gelangen.

Artikel 50.

Soweit die Postverträge oder Uebereinkünfte mit auswärtigen Regierungen oder Verwaltungen besondere Bestimmungen nicht enthalten, treten für die Behandlung der Sendungen die in dem gegenwärtigen Vertrage bezüglich des Wechselverkehrs getroffenen Festsetzungen in Anwendung.

Die vom Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen sind, insofern die Botschaften über die zollamtliche Behandlung nicht entgegenstehen, ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiterzubefördern, und sowohl hinsichtlich der Tagirung als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen zu behandeln.

Artikel 51.

Der Portobezug für die Briefpostsendungen regelt sich nach Maahgabe des Artikels 23. in der Weise, daß diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Briefpostsendungen vom Auslande unmittelbar gelangen, in das Verhältniß eines post. Aufgabeamts, und diejenige, wo sie auszutreten haben, in das Verhältniß eines Abgabeamts tritt.

Dem entsprechend wird bei dem Zeitungsverkehr mit dem Auslande die betreffende Grenzpostanstalt als Verlags- beziehungsweise Abgabeort angesehen, und danach die halbscheidliche Theilung der Zeitungsprovision bewirkt.

Artikel 52.

Für die Tagirung der Fahrrpostsendungen wird in der Richtung vom Auslande dasjenige Postgebiet, welchem die Sendungen unmittelbar vom Auslande zugehen, als Postgebiet des Aufgabeorts, in der Richtung nach dem Auslande dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsorts angesehen. Das

gemeinschaftliche Porto wird nach Maßgabe derselben Sähe, wie für den Wechselverkehr, unter Zugrundelegung der Entfernung von, beziehungsweise bis zu den Quadranten berechnet, in welchen die besonders zu bezeichnenden Grenzpunkte belegen sind.

Für Postvorschussendungen vom Auslande ist, wenn in dem fremden Aufgabebereich eine Vorschussgebühr bereits in Ansatz gekommen ist, eine solche nicht weiter zu berechnen. Werden Sendungen mit wirklichen Postvorschüssen in solchen Orten des Auslandes aufgeliefert, in welchen eine Fahrvorstanstalt der Hohen vertragsschließenden Theile besteht, so wird die Postvorschussgebühr nach den Bestimmungen des Artikels 38. zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet. Für Sendungen vom Auslande mit solchen Auslagen, welche nicht in wirklichen Postvorschüssen, sondern in fremden Transportgebühren, Porto, Verpackungs- und Signaturengebühren, Zollbeträgen und ähnlichen Auslagen bestehen, kommt eine Vorschussgebühr überhaupt nicht in Ansatz.

Artikel 53.

Postbezug bei der Fahrpostsendungen Das Porto für die Fahrpostsendungen (Artikel 33.) gehört zur gemeinschaftlichen Einnahme und gelangt demnach in derselben Weise zur Theilung, wie solches im Artikel 43. bezüglich der Fahrpostsendungen des Wechselverkehrs festgesetzt ist.

Artikel 54.

Geschlossener Transit. Die Hohen vertragsschließenden Theile räumen sich gegenseitig insoweit das Recht ein, die Briefpostsendungen im Verkehr mit dem Auslande über ihre Gebiete im geschlossenen Transit zu führen, als diese Berechtigung nach den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen bereits bisher bestand.

Die Regelung der dafür künftig zu entrichtenden Transitvergütungen ist Gegenstand der Vereinbarungen zwischen den beteiligten Postverwaltungen.

Die Einräumung weiterer Transitrechte bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.

V. Schlussbestimmungen.

Artikel 55.

Ratifikation und Dauer des Vertrages. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages sollen innerhalb drei Wochen erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirksamkeit. Derselbe ist von Jahr zu Jahr kündbar. Die Kündigung kann nur zum 1. Juli jeden Jahres erfolgen, dergestalt, daß der Vertrag demnächst noch bis ult. Juni des nächstfolgenden Jahres in Kraft bleibt.

Der Postvereinsvertrag vom 18. August 1860. tritt mit Ablauf dieses Jahres außer Wirksamkeit. Zu demselben Termine kommen die Separat-Postverträge zwischen den einzelnen Theilnehmern des gegenwärtigen Vertrages insoweit in

in Wegfall, als deren Bestimmungen mit dem Inhalt des gegenwärtigen Vertrages, sowie des darauf bezüglichen Reglements und der Ausführungs-Instruktion nicht vereinbar sind. Diese Festsetzung findet auch Anwendung auf die Separat-Postverträge, welche bisher zwischen den zum Norddeutschen Bunde gehörigen nichtpreußischen Staatsgebieten und dem Kaiserthum Oesterreich bestanden haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und befeigelt.

So geschehen zu Berlin am drei und zwanzigsten November Einthalund achtshundert und sieben und sechzig.

Richard v. Philipsborn. Heinrich Stephan. Adolf Heldberg.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Michael v. Suttner. Joseph Baumann. v. Spižemberg.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

August Hofäder. Hermann Zimmer. Franz Pilhal.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Schluß-Protokoll

zu dem

Postverträge zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits.

Verhandelt Berlin, den 23. November 1867.

Die Unterzeichneten versammelten sich heute, um den in Vollmacht ihrer Hohen Kommissarienten vereinbarten Postvertrag nach vorangegangener gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Vereinbarungen und Erklärungen in das gegenwärtige Schluß-Protokoll niedergelegt wurden:

- I. Zu Artikel I.
des Vertrages.
- a) Da die Ausübung des Postregals in den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Gebietsteilen des Großherzogthums Hessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zusteht, so sollen für den Postverkehr mit diesen Gebietsteilen dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, nach welchen der Postverkehr mit dem Norddeutschen Bunde geregelt wird.
 - b) Da die Ausübung des Postregals in dem Fürstenthum Liechtenstein der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung zusteht, so sollen für den Postverkehr mit dem Fürstenthum Liechtenstein dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, nach welchen der Postverkehr mit dem Kaiserthum Oesterreich geregelt wird.

II. Zu Art.
fet 10. des Ver-
tragss.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß das Staatspostwesen im Großherzogthum Luxemburg sich auf den Betrieb der Fahrpost nicht erstreckt, ist man damit einverstanden, daß für den Verkehr aus dem Gebiete des Großherzogthums nach den Gebieten der kontrahirenden Staaten portopflichtige Briefe (Alten und ähnliche Schriftensendungen) bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich portofreie derartige Sendungen bis zum Gewicht von 4 Pfund einschließlich zugelassen werden.

III. Zu Art.
fet 11., 15., 16. und 17. des Ver-
tragss.

Die in den Artikeln 11. 15. 16. und 17. vereinbarten Porto- und Ge-
bührensätze werden auch auf die Korrespondenz mit den Kaiserlich Königlich
und 17. des Ver- Oesterreichischen Postanstalten in der Europäischen und Asiatischen Türkei, in den
Donaufürstenthümern, in Serbien und Egypten, sowie mit denjenigen Ländern,
wohin die Korrespondenz durch die gedachten Postanstalten vermittelt wird (China,

Ost-

Ostindien, Australien u. s. w.), ausgedehnt. Diesen Porto- und Gebührensäzen tritt noch das für die außerösterreichische Beförderungsstrecke sich ergebende Porto hinzu.

Die im Artikel 26. erwähnte Portofreiheit der Korrespondenz sämtlicher Mitglieder der Regentenfamilien in den Gebieten der vertragsschließenden Theile bezieht sich nur auf die Korrespondenz der Beteiligten unter sich. IV. Zu Artikel 26. des Vertrages.

Den Mitgliedern der Regentenfamilien werden in Beziehung auf die Portofreiheit die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxischen Hauses gleich gestellt. In Beziehung auf die Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxischen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, verbleibt es bei den durch die bestehenden Spezialübereinkommen begründeten Verhältnissen.

Die FahrgeschäftsSendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und dem Gebiet des Norddeutschen Bundes sollen in Absicht auf die posttechnische Behandlung, die Gemeinschaftlichkeit der Fahrgeschäftsmaßnahmen und den Modus der Vertheilung derselben lediglich wie solche Sendungen angesehen werden, welche dem Wechselverkehr der Hohen vertragsschließenden Theile angehören. V. Zu Artikel 43. des Vertrages.

Bezüglich der übrigen Fälle des Transits interner FahrgeschäftsSendungen durch ein anderes Gebiet werden, nach Lage der lokalen Verhältnisse auf dem einzelnen hierbei in Betracht kommenden Routen, besondere Verständigungen zwischen den beteiligten Verwaltungen getroffen werden. Wo solche Verständigungen bereits bestehen, soll es dabei bis auf Weiteres und vorbehaltlich der Revision der desfallsigen Verhältnisse sein Bewenden behalten.

- a) Bezüglich der Fahrgeschäfts-Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxischen Hauses verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. VI. Zu Artikel 47. des Vertrages.
Hinsichts der Fahrgeschäfts-Portofreiheit der Fürstlich Thurn und Taxischen Verwaltungsstellen, und der solche Verwaltungsstellen repräsentirenden alleinstehenden Beamten, sind die durch die bestehenden Spezial-Uverb-einkommen begründeten Verhältnisse maßgebend.
- b) Die Postverwaltungen der Hohen vertragsschließenden Theile werden von den im Punkt 4. des Artikels 47. erwähnten besonderen Verträgen einander Mittheilung machen.
- c) Die Kaiserlich Königlich Österreicherische Postverwaltung erklärt sich damit einverstanden, daß der gesammt amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Zollvereinsstaaten portofrei befördert wird, soweit dabei die gemeinschaftliche Einnahme an Fahrgeschäftsporto in Betracht kommt.

Rücksichtlich der für die bestehenden geschlossenen Transite zu entrichtenden Vergütungen verbleibt es bis zur andernweiten Verständigung zwischen den beteiligten Postverwaltungen bei den gegenwärtigen Sätzen. VII. Zu Artikel 54. des Vertrages.

Die sämtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, VIII. Zu Artikel 55. des Vertrages. daß ihre Hohen Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im

im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrechthalten werden.

Die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund erfolgt durch dessen Präsidium.

Es wird allseitig eine solche Form der Ratifikation gewählt werden, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Eintüfung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden wird in Berlin bewirkt werden.

Hiernächst wurde von sämtlichen Herren Bevollmächtigten die Unterzeichnung des Vertrages und des Schluß-Protokolls in je fünf Ausfertigungen bewirkt.
Geschehen wie oben.

v. Philippsborn. Stephan. Heldberg. v. Suttner. Baumann.

v. Spiehemberg. Hofacker. Zimmer. Pilhal.

(Nr. 86.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttransite. Vom 30. November 1867.

Auf Grund des Artikels 54. des unterm 23. November 1867. zu Berlin abgeschlossenen Postvertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und dem Kaiserthum Oesterreich, welcher also lautet:

„Artikel 54. Die Hohen vertragschließenden Theile räumen sich gegenseitig in so weit das Recht ein, die Briefpostsendungen im Verkehr mit dem Auslande über ihre Gebiete im geschlossenen Transit zu führen, als diese Berechtigung nach den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen bereits bisher bestand.

„Die Regelung der dafür künftig zu entrichtenden Transitvergütungen ist Gegenstand der Vereinbarung zwischen den beteiligten Postverwaltungen.

„Die Einräumung weiterer Transitrechte bleibt besonderer Verständigung vorbehalten.“

haben die unterzeichneten Bevollmächtigten des Präsidiums des Norddeutschen Bundes und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staatsregierung die nachstehenden Artikel, vorbehaltlich der Ratifikation, vereinbart.

Artikel 1.

Der Norddeutsche Bund räumt der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung das Recht ein, geschlossene Briefpäckte nach und von

Frankreich,
Großbritannien und Irland, und dessen aufzereuropäischen Besitzungen,
Rußland, und
den Vereinigten Staaten von Nordamerika und deren Besitzungen

im Transit durch das Norddeutsche Postgebiet auf allen dazu geeigneten Postrouten desselben zu versenden beziehungsweise zu empfangen.

Artikel 2.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Regierung räumt dem Norddeutschen Bunde das Recht ein, geschlossene Briefpäckte nach und von

Italien,
Rußland und
dem Osmanischen Kaiserreich nebst den der Suzeränetät der hohen Pforte unterworfenen Vasallenstaaten und Nebenländern

im Transit durch das Oesterreichische Postgebiet auf allen dazu geeigneten Postrouten desselben zu versenden beziehungsweise zu empfangen.

Artikel 3.

Die Briefpäckte können entweder mit der betreffenden Landes-Postverwaltung eines jeden der im Artikel 1. und im Artikel 2. bezeichneten Gebiete gewechselt werden, oder es kann in denjenigen Fällen, wo die transitbenützende Verwaltung in einzelnen der gedachten Gebiete eigene Postanstalten oder Agenturen unterhält oder unterhalten würde, der Austausch der geschlossenen Briefpäckte auch mit diesen Postanstalten oder Agenturen stattfinden. Die Briefpäckte nach und von Alexandrien können außer mit der dortigen Landes-Postverwaltung oder der dortigen eigenen Postanstalt, auch mit anderen dortigen Postanstalten fremder Regierungen gewechselt werden.

Artikel 4.

Die Briefpäckte können benutzt werden zur Versendung derjenigen Briefpostgegenstände,

- 1) welche bei einer Postanstalt (Agentur) der den Transit benützenden Postverwaltung aufgeliefert, oder nach einer solchen Postanstalt bestimmt sind, sowie
- 2) welche den unter 1. gedachten Postanstalten zur Weiterbeförderung von anderen Postverwaltungen oder Transportunternehmungen zugeführt werden.

Doch dürfen die vorstehend erwähnten Briefpäckte nicht zur Durchführung geschlossener Briefpäckte dritter Staaten benutzt werden.

Wenn ein dritter Staat für sich einen selbstständigen geschlossenen Transit, bei welchem beide Gebiete der Hohen vertraglich liegenden Theile berührt werden, in Anspruch nehmen sollte, so werden die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und die Postverwaltung von Oesterreich über die dem dritten Staat zu stellenden Bedingungen gemeinsam ins Benehmen treten.

Sofern über den Transit in beiden Richtungen eine Verständigung hierbei nicht erzielt werden sollte, darf diejenige Postverwaltung, welcher nach Artikel 51. des Postvertrages vom 23. November 1867. das Eingangsporsto für die Briefpostgegenstände zusteht, den Transit in der betreffenden einen Richtung nach eigenem Ermessen gewähren.

Artikel 5.

Die transitbenützende Verwaltung hat an die transitleistende Verwaltung für die Durchführung der geschlossenen Briefpäckte die nachstehenden Vergütungen, sowohl bezüglich der Richtung hinwärts, als auch bezüglich der Richtung herwärts, zu entrichten:

für die Briefe: 1 Sgr. oder 5 Rkr. pro Zollloth Nettogewicht;
für die Drucksachen und Waarenproben: 3 Sgr. oder 15 Rkr. pro Zollpfund Nettogewicht.

Für Postanweisungen, sowie für die portofreie Korrespondenz und für zurückgesandte, nachgesandte oder unrichtig speditirte Briefe ist eine Transitvergütung nicht zu entrichten.

Zeitungen unterliegen, im Falle dieselben unter Band zur Verbindung gelangen, der gleichen Vergütung wie Drucksachen. Werden sie aber im Abonnementswege bezogen, so wird die nach Artikel 28. des Postvertrages vom 23. November 1867. zu erhebende Zeitungsprovision zwischen den beiden Verwaltungen halbseidlich getheilt.

Artikel 6.

Für die Beförderung der Briefpäckete auf den Postrouten, welche die beiderseitigen Postverwaltungen außerhalb ihrer Gebiete, sei es zu Lande oder auf Wasserstraßen, unterhalten, hat die transitbemerkende Verwaltung an die transitleitende Verwaltung als Transitvergütung dieselben Portosätze zu entrichten, welche für die eigene Korrespondenz der leitgekommenen Verwaltung auf den in Rede stehenden Routen jeweils in Anwendung kommen. Demgemäß hat die Bezahlung im Grundsatz für jede einzelne Rate der Briefe, Drucksachen u. s. w. zu erfolgen.

Dies soll indeß nicht ausschließen, daß zum Zweck der Erleichterung der Abrechnung die beiderseitigen Postverwaltungen sich auf der eben gedachten Grundlage über eine Normirung der Vergütungssätze nach Maafgabe eines bestimmten Gewichtsquantums in den einzelnen Fällen verständigen, zu welchem Behufe geeignete Spezialermittlungen über das Durchschnittsverhältniß der Ratenzahl zu dem Gewichtsquantum anzustellen sein würden.

Artikel 7.

Jede der kontrahirenden Verwaltungen wird auf ihren territorialen und erterritorialen Routen die geschloßnen Briefpäckete der anderen Verwaltung mit derselben Schnelligkeit und Sorgfalt befördern und behandeln lassen, wie ihre eigenen Korrespondenzen.

Artikel 8.

Die Abrechnung über die nach Artikel 5. und 6. zu zahlenden Transitvergütungen soll vierteljährlich auf Grund besonderer den Briefpäcketen beigebender Transitdeklarationen, oder auf Grund der Originalbriefarten beziehungsweise der Altbriefarten erfolgen, in welchen die entsprechenden Vormerkungen Seitens der abfertigenden Stelle niederzuschreiben und Seitens der empfangenden Stelle zu kontrolliren sind.

Artikel 9.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages soll innerhalb drei Wochen stattfinden.

Sie kann mit der Ratifikation des Vertrages vom 23. November 1867. zusammengefaßt werden, oder auch von dieser getrennt erfolgen.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirksamkeit und soll von gleicher Dauer sein, wie der Postvertrag vom 23. November 1867., dergestalt, daß nur eine Kündigung des letzteren überhaupt das Aufhören des gegenwärtigen Vertrages herbeiführen kann.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterschrieben und bezeichnet.

So geschehen zu Berlin, am dreißigsten November Einthalund achthundert und sieben und sechzig.

Für den Norddeutschen Bund:

Richard v. Philippsborn. Heinrich Stephan. Adolph Helsberg.
(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Für die Kaiserlich Königlich Österreichische Regierung:

Franz Pilhal.
(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

(Nr. 87.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath des Deutschen Zollvereins. Vom 15. April 1868.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. (Bundes-Gesetzbl. S. 14.) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Artikels 8. §§. 1. und 2. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867. noch ferner zu Bevollmächtigten zum Bundesrath des Deutschen Zollvereins ernannt worden sind:

von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg:
der Staatsminister Freiherr v. Linden;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin:
der Ministerialrath Dr. Dippe.

Berlin, den 15. April 1868.

Der Vorsitzende des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Redigirt im Bureau des Bundesrathes.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).